

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Dezember 2009

Nummer 58

I N H A L T

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Satzung Nr. 1/10
Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“
Verbandssatzung (VS-WVS) **993**
- Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **1004**
- Anlage 2 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **1005**
- Anlage 3 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **1006**
- Satzung Nr. 02/10 **1007**
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)
- Anlage 1 zur Satzung Nr. 02/10 **1022**
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)

- Satzung Nr. 7/10 **1028**
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)
- Anlage 1 zur Satzung Nr. 7/10 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" **1033**
- Satzung Nr. 8/10 **1037**
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
- Satzung Nr. 10/10 **1039**
über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Abwälzungssatzung (SAA-WVS)
- Satzung Nr. 11/10 **1042**
Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)
- Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/10 **1044**
des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)
- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ - **1049**
Wirtschaftsplan 2010

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ umfasst die Seiten 1 - 42 und ist als Anlage angefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- **Satzung Nr. 1/10**
Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Verbandssatzung (VS-WVS)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Name, Sitz, Mitglieder
§ 2	Siegel
§ 3	Verbandsaufgaben
§ 4	Organe
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 8	Amtszeit der Verbandsversammlung
§ 9	Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes
§ 10	Aufgaben des Geschäftsführers
§ 11	Verpflichtungsgeschäfte
§ 12	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 13	Verbandsumlage und deren Bemessung
§ 14	Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen
§ 15	Prüfung des Verbandes
§ 16	Änderung und Auflösung des Verbandes
§ 17	Öffentliche Bekanntmachung
§ 18	Gleichstellung
§ 19	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Anlage 3: Entsorgungsgebiet Piethen und Görzig

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen:
Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage ist Satzungsbestandteil.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.

Das Verbandsgebiet ist in Anlage 2 dargestellt, die ebenfalls Satzungsbestandteil ist.

- (5) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Siegel

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Siegelordnung.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

- die Versorgung der Einwohner und sonstigen Verbraucher mit Trinkwasser in der Stadt Bernburg (Saale), außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf, in den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben der Stadt Nienburg (Saale), dem Ortsteil Cörmigk der Stadt Könnern und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ;
- die Entsorgung des Schmutzwasser einschließlich Niederschlagswassers von den Grundstücken – mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen – des Ortsteiles Schackstedt der Stadt Aschersleben (nur Schmutzwasser), der Stadt Bernburg (Saale), ausgenommen die Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf, der Stadt Könnern, der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Alsleben (Saale), Ilberstedt und Plötzkau, der Gemeinde Domnitz (nur Schmutzwasser) und der Gemeinde Rothenburg.
- Für die Gemeinden Görzig und Piethen hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Schmutzwassers von den Grundstücken im Rahmen entsprechender Zweckvereinbarung. Das dazu gehörende Entsorgungsgebiet ist in Anlage 3 dargestellt und ist Satzungsbestandteil.

- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, sind auf den Zweckverband übergegangen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.

- (3) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

- (5) Entspricht der Verband in einem Gebiet seiner Mitglieder Niederschlagswasser, so ist er verpflichtet, auf Verlangen dieses Mitgliedes die Mitbenutzung seiner Anlagen für Zwecke der Straßenentwässerung gegen Erstattung des Aufwandes zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich ist. Eine Aufgabenübertragung ist damit nicht verbunden.

- (6) Im Falle einer Gebietsänderung wird die neu entstehende Verwaltungsstruktur Mitglied des Verbandes mit der Maßgabe, dass die Aufgabenübertragung auch weiterhin auf dem Bestand und das Gebiet beschränkt bleiben, das vom Verband vor der Gebietsänderung versorgt und/oder entsorgt wurde.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Geschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Geschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Gemeinden sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung.

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.

- (3) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (4) Stimmenverteilung

- a) Solange die Stadt Bernburg (Saale) mehr als 50% der Einwohner im Verbandsgebiet hat, hat jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Bernburg (Saale), je angefangene zu ver- und entsorgenden 500 Einwohner, bezogen auf den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" am 31.12. des Vorvorjahres 1 Stimme. Die Stadt Bernburg (Saale) hat so viele Stimmen, wie die anderen zusammen.
- b) Hat die Stadt Bernburg (Saale) am 31.12. des Vorvorjahres nicht mehr als 50% der Einwohner entsprechend Buchstabe a), so hat jede Mitgliedsgemeinde je angefangene 1.000 Einwohner 1 Stimme.
- c) Im Sinne der Stimmverteilung dieser Satzung gilt eine Verbandsgemeinde anstelle ihrer Gliederungen als Mitgliedsgemeinde.
- d) Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- e) Die Stimmenverteilung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu ermitteln und im 1. Quartal des Folgejahres bekannt zu machen.
- f) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.

Nachrichtlich:
Per 01.01.2010 gilt folgende Stimmenverteilung:

Mitgliedsgemeinden	Einwohner	Stimmen
Stadt Aschersleben	441	1
Schackstedt	441	
Stadt Bernburg (Saale)	34.790	41
Baalberge	1.363	
Bernburg	30.307	
Gröna	554	
Peißen	1.236	
Poley	602	
Preußnitz	728	
Stadt Könnern	9.546	20
Cörmigk	537	
Könnern	7.867	
Edlau	501	
Gerlebogk	320	
Wiendorf	321	
Stadt Nienburg	2.238	5
Gerbitz	627	
Latdorf	721	
Neugattersleben	890	
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	5.171	11
Ilberstedt	1.171	
Plötzkau	1.375	
Alsleben	2.625	
Gemeinde Domnitz	746	2
Gemeinde Rothenburg	834	2
Stimmen gesamt:	53.766	82

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Geschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind,
 2. den Erlass und die Änderung der Satzungen bzw. Ver- und Entsorgungstarife,
 3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,

4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Geschäftsführers,
 5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse ,
 6. den Erlass und die Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 25,0 T EUR,
 7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers,
 9. die Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
 10. Veräußerungen, Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenteilen, soweit ein Wert von 100,0 T EUR überschritten wird,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 100,0 T EUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung),
 12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Wert über 100,0 T EUR p. a.) und Vergaben mit einem Auftragsvolumen über 100,0 T EUR
 13. die Aufnahme von Krediten,
 14. den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Ansprüche, soweit sie den Betrag von 100,0 T EUR überschreiten und es sich nicht um durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelungen handelt,
 15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Geschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Geschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann im Einzelfall bis auf 1 Woche abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll einmal im Quartal einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 17) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes

Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen in einem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und sind Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnisniederschrift beim Geschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Geschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören der Verbandsversammlung so lange an, bis eine Mitgliedsgemeinde die Entsendung widerruft; der Geschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ können ihre Vertreter/Stellvertreter jederzeit abwählen.

- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“ führt.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom technischen Leiter des Verbandes als allgemeinen Vertreter des Geschäftsführers im Fall der Abwesenheit vertreten. Weitere Vertretungen können vom Geschäftsführer durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
 2. Vereinbarungen mit Straßenbaulasträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
 3. Festlegung des Wasserbezuges gegenüber der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH und der Midewa Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH im Rahmen der abgeschlossenen Verträge,
 4. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der Vergabeordnung des Verbandes,
 5. Umschuldung von Krediten zum Auslaufen der Zinsbindung,
 6. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 T EUR nicht überschreitet.
- (3) Der Geschäftsführer entscheidet über Einstellung und Entlassung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet bei Geschäften soweit die Wertgrenzen entsprechend § 5 (2) Nr. 6, 10, 11, 12 und 14 dieser Satzung nicht überschritten werden.

§ 11 Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer ausgestellten Vollmacht.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Verbandsumlage und deren Bemessung

(1) Aufwendungen des Verbandes, die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, nicht durch spezielle Entgelte gedeckt werden, werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt und im Wirtschaftsplan des Verbandes festgesetzt.

(2) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.09. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.

(3) Die Umlageteile werden wie folgt berechnet:

1. gesetzliche oder satzungsmäßige Stundungsansprüche sowie unter Pkt. 2 und Pkt. 3 nicht geregelte Fälle entsprechend der Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
2. Aufwendungen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entsprechend der verkauften Trinkwassermenge des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
3. Aufwendungen der Niederschlagsentwässerung nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres in Bezug auf die Grundstückseigentümer bzw. Länge der kanalisierten Straßen in Bezug auf die Gemeinden, hinsichtlich der Aufwendungen für die Straßenentwässerung für die jeweilige öffentliche Einrichtung.
4. Die Umlageanteile nach Pkt. 1 bis 3 werden nur auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung des Verbandes angeschlossen sind. Umlageanteile, die nicht unter Pkt. 1 bis 3 fallen, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder zu der gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 14 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche und/oder privatrechtliche Entgelte. Er erlässt die dafür erforderlichen Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisregelungen.

§ 15 Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises.

§ 16 Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 (2) S. 1 GKG-LSA gilt entsprechend).

- Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.
- Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes
 - die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
 - der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

(2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.

Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Salzlandkreises – Amtliches Verkündungsblatt – bekannt gemacht, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen vorsehen.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 (1) dieser Satzung bekannt zu machen.
- (3) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 (1) Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2008 (GVBl. LSA S. 2). Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), rechts neben dem Eingang, ausgehängt. Die Dauer des Aushänges beträgt vier Wochen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Fristen enthalten.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung gemäß Abs. 1 durch Auslegung im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54, ersetzt werden. Die Dauer beträgt vier Wochen.
- (5) Die Bürger haben die Möglichkeit, die öffentlichen Bekanntmachungen im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), zu den Öffnungszeiten einzusehen.

(6) Als Tag der Bekanntmachung gilt das Datum der Veröffentlichung der Satzungen oder amtlichen Mitteilung im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 (1) dieser Satzung.

§ 18 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS) vom 09.06.2004, veröffentlicht am 27.07.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 738 und in den öffentlichen Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 2. Änderungssatzung (VS-WVS) zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung vom 05.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 19 am 18.12.2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

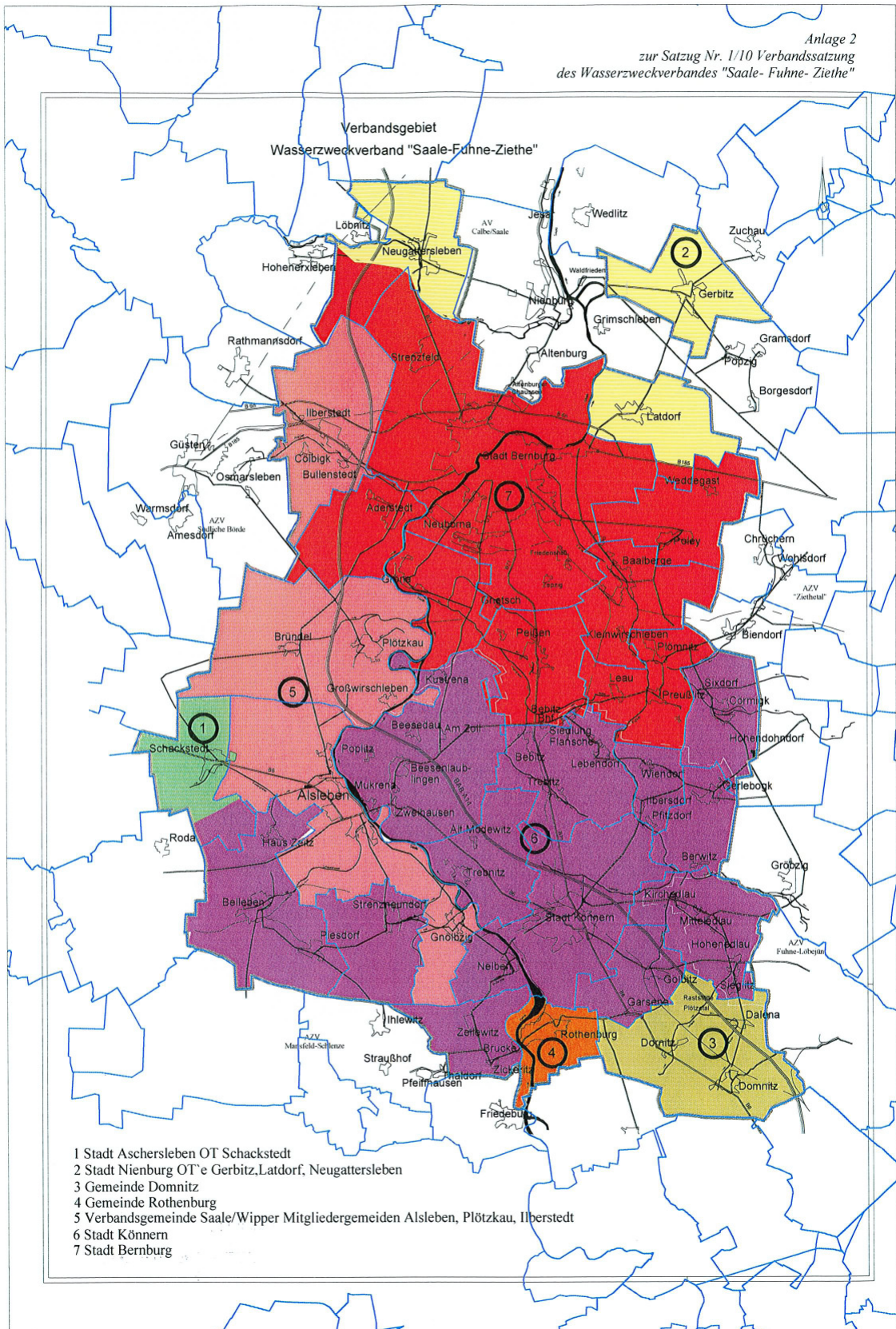
(Siegel)

- **Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“**

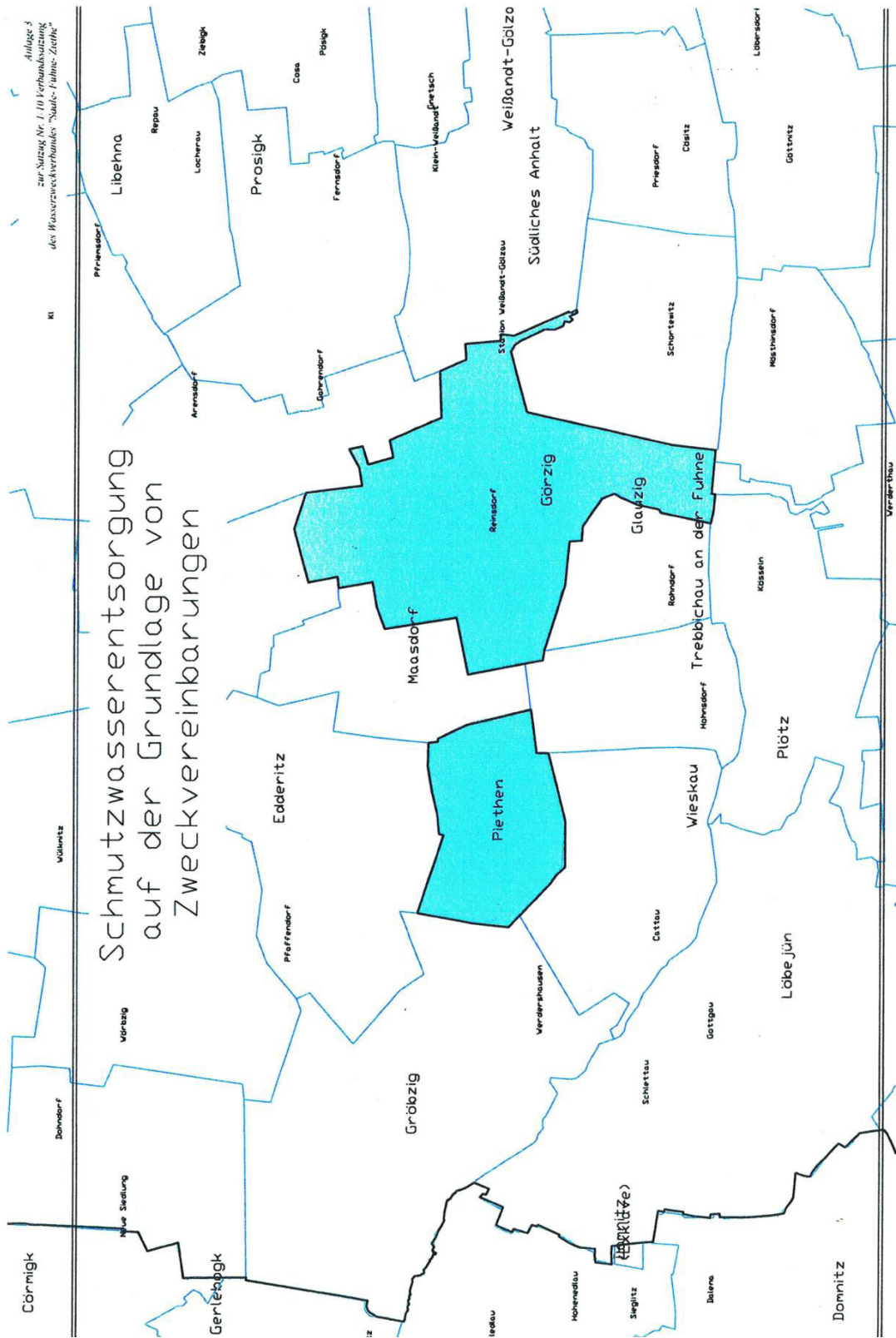
Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

1. Stadt Aschersleben
2. Stadt Bernburg (Saale)
3. Stadt Könnern
4. Stadt Nienburg
5. Verbandsgemeinde Saale-Wipper
6. Gemeinde Domnitz
7. Gemeinde Rothenburg

- Anlage 2 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“



- Anlage 3 zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“



- **Satzung Nr. 02/10
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)**

Aufgrund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert aufgrund Verordnung vom 07.10.2009 (GVBl. LSA, S. 504) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss. und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungserlaubnis
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerung
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 23 Überwachungsregelungen
- § 24 Hinweise
- § 25 Gleichstellung
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Einleitungsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

WVS	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
GVBI-LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
BGBI	Bundesgesetzblatt
GO-LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GKG-LSA	Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt
WG-LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
ABS	Abwasserbeseitigungssatzung
i.d.F.	in der Fassung
z S	öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
z N	öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
d EI	öffentliche Einrichtung für die dezentrale Beseitigung von Fäkalwasser
d EII	öffentliche Einrichtung für dezentrale Beseitigung von Fäkalschlamm
DIN	Deutsche Industrienorm
LHKW	Summe leichtflüchtiger halogenierter Kohlenwasserstoffe
PH	Negativer dekadischer Logarithmus der Konzentration der Wasserstoffionen
A	Altenburger Chaussee (Gebiet in Bernburg (Saale))
B	Bernburg (Saale)
G	Görzig
Kö	Könnern
Ku	Küstrena
P	Piethen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Fäkalwasser und Fäkalschlamm) jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen:

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- **Bernburg (zSB)** mit folgenden Gebieten

- Stadt Bernburg (Saale) außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf und dem Industriegebiet an der Altenburger Chaussee
- Stadt Könnern mit den Ortsteilen Cörmigk und Sixdorf
- Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt, Plötzkau

- **Görzig (zSG)** Gemeinde Görzig

- Könnern(zSKö)

- Stadt Aschersleben mit dem Ortsteil Schackstedt
- Stadt Könnern mit den Ortsteilen Beesedau, Beesenlaublingen, Gerlebogk, Hohenedlau, Kirchedlau, Lebendorf, Mitteleldlau, Mukrena, Sieglitz, Strenznaundorf, Trebnitz, Wiendorf
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit der Mitgliedsgemeinde Alsleben
- Gemeinde Domnitz
- Gemeinde Rothenburg

- Kustrena (zSKu)

- Piethen (zSP)

- Altenburger Chaussee (zSA)

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- Bernburg (zNB) mit folgenden Gebieten

- Stadt Bernburg (Saale) außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf und dem Industriegebiet an der Altenburger Chaussee
- Stadt Könnern mit den Ortsteilen Cörmigk und Sixdorf
- Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt, Plötzkau

- Könnern (zNKö)

- Stadt Könnern mit den Ortsteilen Beesenlaublingen, Belleben, Brucke, Hohenedlau, Kirchedlau, Ilbersdorf, Lebendorf, Mitteleldlau, Mukrena, Sieglitz, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit der Mitgliedsgemeinde Alsleben
- Gemeinde Rothenburg

- Altenburger Chaussee (zNA)

3. überwiegend zur Beseitigung von überwiegend industriellem Schmutzwasser besonderer Zusammensetzung und zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser:

- Intorex (sie umfasst einen virtuellen, durch Vertrag definierten Anteil der Kläranlage Bernburg)

- dezentrale Entsorgung I (dEI) - gesamtes Verbandsgebiet
Entsorgung von Kleinkläranlagen
- dezentrale Entsorgung II (dEII) - gesamtes Verbandsgebiet
Entsorgung von Sammelgruben

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- bzw. Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Verbandes.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Änderung öffentlicher Einrichtungen in bestimmter Art und Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit der Sammelleitung in der Straße vor dem zu entwässernden Grundstück. Dies sind insbesondere Freispiegelkanäle und Abwasserdruckleitungen.
- (5) Grundstücksanschlüsse sind die Verbindung zwischen der Sammelleitung in der Straße und der zu entwässernden Grundstücke. Sie sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
 1. Leitungsnetz mit, je nach den örtlichen Verhältnissen, getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen einschließlich Leitungszubehör sowie die Pumpstationen im Netz des Verbandes;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Hat der Grundstückseigentümer mit Zustimmung des Verbandes und ggf. der zuständigen Wasserbehörde eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe oder einen bewachsenen Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) errichtet, so kann der Verband frühestens nach Ablauf von 15 Jahren, ab dem Datum der Zustimmung, den Anschluss an die zentrale öffentliche Einrichtung verlangen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschluss-

zwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an diese und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Einrichtung des Verbandes.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen und Nebenbestimmungen wie z. B. unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen, sofern dieser keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (5) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff., soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (6) Die Befreiung nach Absatz (4) und (5) kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung des Abwassers von den Grundstücken "fristlos einzustellen", wenn der Nutzer oder Eigentümer des Grundstückes den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden.
- (8) Der Verband kann die Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (9) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung mittels Abfuhr zu gewährleisten. Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet.
- (10) In den Teilen des Verbandsgebietes, in denen keine zentralen Abwasseranlagen errichtet werden, regelt der Verband mittels separater Satzung die Art und Weise der Abwasserentsorgung.
- (11) Fäkalwasser und Fäkalschlamm sind nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossen. Sie sind bei Bedarf dem Verband zur dezentralen Entsorgung zu überlassen.

§ 6 Entwässerungserlaubnis

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Zustimmung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Erlaubnis). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungserlaubnis zu

Grunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Für den Entwässerungsantrag ist das Formblatt des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Erlaubnis wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungserlaubnis darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Entwässerungsantrag ist unter Verwendung des Formblattes des Verbandes zu stellen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - a) einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- a) Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - b) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - c) Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- a) Ort, Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer,
 - b) Gebäude und befestigte Flächen,
 - c) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - d) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - e) Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - f) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand;
5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf Höhennullpunkt (HN);
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Kleinkläranlage oder Sammelgrube),
 - 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, soweit erforderlich,
 - 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - a) Ort, Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer,
 - b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - c) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - d) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - e) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Der Verband kann auf Antrag eine Abweichung von den Einleitbedingungen befristet und widerruflich zulassen, wenn
- die technischen Voraussetzungen des Verbandes dies zulassen,
 - die Einhaltung der Grenzwerte der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes nicht gefährdet sind.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bzw. der Anschlussleitung im Falle eines Sonderentwässerungsverfahrens bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. eine gemeinsame Anschlussleitung bei der Druckentwässerung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal bzw. Anschlussleitung vom Hauptsammler bzw. der Sammelleitung bei der Druckentwässerung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss grundsätzlich hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutzwasserkanal errichtet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Im Falle der Abwasserbeseitigung im Drucksystem ist ein Pumpenschacht nebst elektrischer Steuerungsanlage herzustellen, wobei Ausgestaltung und Lage dieser Einrichtungen vom Verband bestimmt werden.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen Rückstau bis zur Rückstau ebene hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Das unter der Rückstau ebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstau frei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 1. ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 2. die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 3. (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstau ebene zur Verfügung steht,
 4. (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Anlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Der Verband schließt auf der Grundlage des § 151 (4) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes die Beseitigung von Abwasser mit Ausnahme des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des Schlammes aus Kleinkläranlagen in den im Abwasserbeseitigungskonzept dargestellten Grundstücken aus. Dieser Ausschluss erfolgt durch gesonderte Satzung und kann widerrufen werden. Schließt der Verband die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise aus seiner Verantwortung aus, so ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des ausgeschlossenen Abwassers verpflichtet.

Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung der selben vorzuschreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern nach den geltenden Standards (z.B. DIN 1986; DIN 4261) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind so zu errichten, dass ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Sammelgrube oder Kleinkläranlage ohne größeren Aufwand entleert werden kann.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Kleinkläranlage regelmäßig zu überprüfen und entsprechend den Betriebsvorschriften einer Wartung zu unterziehen und über die Ergebnisse der Prüfungen und Wartungen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die §§ 11 und 12 gelten sinngemäß für die dezentralen Anlagen.

§ 14 Einbringungsverbote

Die Anlage 2 zu dieser Satzung gilt auch für die dezentrale Entsorgung bzw. Kanalbenutzung mit Vorreinigung.

§ 15 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim Verband oder seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine auf Anforderung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) in Verbindung mit den §§ 53 und 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in § 14 und Anlage 2 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 15 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann,
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 22 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband auf der Grundlage gesonderter Satzungen Beiträge.
Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich erhebt der Verband Kostenerstattungen.
Weiterhin erhebt der Verband für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Gebühren.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Hinweise

- (1) Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.
- (2) Die aktuelle Fassung dieser Satzung und das Formblatt "Entwässerungsantrag" stellt der Verband unter <http://www.wvsfz.de> zur Verfügung.

§ 25 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 2/03 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 25.09.2003, veröffentlicht am 17.10.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 662 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 3. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/03 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 28.06.2007, veröffentlicht

am 28.06.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 48/2007 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg außer Kraft.

Bernburg (Saale), 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

- **Anlage 1 zur Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)**

Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, sofern diese Werte nicht die Obergrenzen der Einleitwerte dieser Satzung überschreiten. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 2. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
 5. wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 6. durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 7. das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
2. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
5. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
6. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
7. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
8. fototechnische Abwässer wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
9. Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW;
10. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
11. Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
12. Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
13. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714 ff.), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------------------------|
| a) | Temperatur: (DIN 38404-C 4) | 35 °C |
| b) | pH-Wert: (DIN 38404-C 5) | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2) | nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| | – biologisch nicht abbaubar | |
| | – biologisch abbaubar | 1,0 ml/l |
| | – bei toxischen Metallhydroxiden | 10,0 ml/l
0,3 ml/l |
| d) | CSB | 2000 mg/l |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17) | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |
| b) | soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18) | 20 mg/l |
| c) | adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14) | 1,0 mg/l |

4. Organische Stoffe

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) | 0,5 mg/l |
| b) | LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) | 0,1 mg/l |
| c) | Benzol (DIN 38407 – F 9) | 0,005 mg/l |
| d) | Toluol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 mg/l |
| e) | Xylol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 mg/l |
| f) | Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 mg/l |
| g) | Phenol (DIN 38409 – H 16-2) | 0,05 mg/l |
| h) | Styrol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 mg/l |

- | | | | |
|----|---|---|--|
| i) | BTX (DIN 38407 – F 9)
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol) | | 0,1 mg/l |
| j) | PAK EPA-Verfahren mit HPLC
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)
DIN 38407 - F 8) | | 0,05 mg/l |
| 5. | Organische halogenfreie Lösemittel:
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407): | | Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l. |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| a) | Antimon (DIN EN ISO 11885) | (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) | Arsen (DIN EN ISO 11969) | (As) | 0,1 mg/l |
| c) | Barium (DIN EN ISO 11885) | (Ba) | 2,0 mg/l |
| d) | Blei (DIN 38406 – E 6-2) | (Pb) | 1,0 mg/l |
| e) | Cadmium (DIN EN ISO 5961) | (Cd) | 0,1 mg/l |
| f) | Chrom 6wertig (DIN 38405 – D 24) | (Cr-VI) | 0,2 mg/l |
| g) | Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) | (Cr) | 1,0 mg/l |
| h) | Kobalt (DIN EN ISO 11885) | (Co) | 2,0 mg/l |
| i) | Kupfer (DIN EN ISO 11885) | (Cu) | 1,0 mg/l |
| j) | Nickel (DIN EN ISO 11885) | (Ni) | 1,0 mg/l |
| k) | Quecksilber (DIN EN 1483) | (Hg) | 0,05 mg/l |
| l) | Selen (DIN 38405 – D 23-2) | (Se) | 1,0 mg/l |
| m) | Silber (DIN EN ISO 11885) | (Ag) | 0,5 mg/l |
| n) | Zink (DIN EN ISO 11885) | (Zn) | 5,0 mg/l |
| o) | Zinn (DIN EN ISO 11885) | (Sn) | 1,0 mg/l |
| p) | Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
(DIN EN ISO 11885) | | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten |
| 7. | Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) | Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) | (CN) | 1 mg/l |
| b) | Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) | (CN) | 20 mg/l |
| c) | Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) | (F) | 50 mg/l |
| d) | Phosphorverbindungen
(DIN EN ISO 11885) | (P) | 15 mg/l |
| e) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN EN ISO 11732) | (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 80 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| f) | Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN EN 26777) | (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| g) | Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) | (SO ₄) | 600 mg/l |
| h) | Sulfid (DIN 38405 – D 27) | (S) | 2 mg/l |
| 8. | Weitere organische Stoffe | | |
| a) | wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409-H 16-2 und DIN 38409-H 16-3) | | 100 mg/l |
| b) | Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1 und DIN 38404-C 1-2) | | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage |

visuell nicht mehr gefärbt
erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen (II) – Sulfat, Thiosulfat) ge- 100 mg/l
mäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und
Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauer-
stoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probennahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall, nur unter Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dadurch entstehender Mehraufwand ist durch den Verursacher zu erstatten. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne von Abs. 4 bis Abs. 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einzubauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Einleitung des beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers nur über DIN-gerechte Vorreinigungsanlagen gestattet.
- (16) Grund- und Dränagewasser darf nur mit Zustimmung des Verbandes in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Auf Verlangen des Verbandes ist ein Kontrollschacht einzubauen. Die Absätze 12 bis 14 gelten sinngemäß.
- (17) In die öffentliche Einrichtung Kanalbenutzung (mit Vorreinigung mittels Kleinkläranlagen) darf ab 01.01.2006 eingeleitet werden, das neben den vorgenannten Einleitungsbedingungen der Kommunalwasserverordnung vom 18.11.1977 (GVBl. LSA S. 970), zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalabwasserverordnung vom 07.03.2001 (GVBl. LSA S. 104), entspricht:

CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	150 mg/l
BSB ₅ (biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen)	40 mg

- **Satzung Nr. 7/10
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die
Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-
Fuhne-Ziethe"**

Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 vom 29.05.2009, S. 238), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 28/2008 S. 452) sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines / Rechtsgrundlagen

§ 2 Gebühren

§ 3 Gebührentarif

§ 4 Widerspruchsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Gebührenschuldner

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

§ 11 Gleichstellung

§ 12 Rechtsvorschriften

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Gebührentarif

§ 1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Verwaltungstätigkeit im eigenen Wirkungskreis erhebt der Wasserzweckverband "Saale -Fuhne-Ziethen" nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Gibt der Gebührentarif für den Ansatz von Gebühren einen Rahmen, das heißt, die Angabe von Mindest- und Höchstsatz vor, ist beim Festsetzen der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Außerdem beeinflusst der Wert des Gegenstandes die Höhe der Gebühr.
Hierbei ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungshandlung entscheidend.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Eine Gebühr kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (4) Für zunächst abgelehnte, auf einen Widerspruch hin dann doch vorgenommene Verwaltungstätigkeit gilt:

Die Gebühr für die Ablehnung wird mit der Gebühr für die Vornahme der Verwaltungstätigkeit verrechnet.
- (5) Gebühren sind auf volle EURO nach unten abzurunden.

§ 3 Gebührentarif

Verwaltungsgebühren sind Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 28/2008 S. 452).

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 6 dieser Satzung nach dem Gebührentarif (Anlage 1). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Gebührentarif genannt werden, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis werden Gebühren nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Sie beträgt mindestens 10 €. Dies gilt nicht für Verwaltungstätigkeiten nach Abs. 2.
- (2) War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, ist für die Zurückweisung des Widerspruches ebenfalls eine Gebühr festzusetzen. Diese Gebühr entspricht in der Höhe einer Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen wäre, als wenn keine Gebührenfreiheit besteht. Diesbezüglich gilt eine Rahmengebühr zwischen mindestens 10,00 EUR und maximal 500,00 EUR. Diese Verwaltungsgebühr wird vor allen Dingen für die Bearbeitung von Widersprüchen im Zusammenhang mit vom Verband veranlagten Kommunalabgaben (KAG-LSA) erhoben – vgl. insoweit auch § 4 abs. 3 a KAG-LSA.
- (3) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so kann die Gebühr für den Widerspruch nach dem Umfang der Abweisung bis auf 25 % der vollen Widerspruchsgebühr ermäßigt werden. Gleiches gilt, wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wurde.
- (4) Wird der Bescheid auf einen Widerspruch hin ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die Widerspruchsgebühren dem Widerspruchsführer ganz oder teilweise zu erstatten. Beruht die Aufhebung allein auf falschen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers, ist von einer Erstattung abzusehen.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit hiermit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, ist eine Dauer der Verwaltungstätigkeit von weniger als 15 min. als unerheblich anzusehen;
2. Verwaltungstätigkeiten die Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu erstatten, soweit sie nicht durch die Gebühr abgegolten sind.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Auslagen auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Auslagen sind insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren,
 3. Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren nach Gebührentarif.

(4) Die Erhebung von Auslagen ist auch dann möglich, wenn keine Gebühr zu entrichten ist.

(5) Auslagen sind nicht zu runden.

§ 7 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer

1. Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gab,
2. die Kosten durch einer dem Verband gegenüber abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernahm,
3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und der Erstattungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Verband.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld und des Erstattungsanspruches

(1) Die Gebührenschuld und der Erstattungsbetrag werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Erstattungsentscheidung an den Schuldner nach § 7 dieser Satzung fällig, es sei denn, der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren, wie auch von der Zahlung oder Sicherstellung eines Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Beträge bis zu 20 € sollen vor Durchführung der beantragten Verwaltungstätigkeit entrichtet werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis des Antragstellers, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Des Weiteren kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Rechtsvorschriften

Enthält eine Satzung keine Regelung, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) und des Verwaltungskostengesetzes (VvKostG LSA) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 7/06, Satzung über die Erhebung von Kosten für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale -Fuhne-Ziethen" Verwaltungskostensatzung (VKS-WVS) vom 07.12.2005, veröffentlicht am 19.12.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 71 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

- Anlage 1 zur Satzung Nr. 7/10 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
	- je angefangene DIN A 5-Seite	7,00
	- je angefangene DIN A 4-Seite	10,00
	- in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	10,00 - 32,50
2.	Auskünfte	
2.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
2.2	schriftliche Auskünfte	
2.2.1	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
2.2.2	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
2.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	10,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
3.	Akteneinsicht (außerhalb eines anhängigen Verfahrens)	20,00
4.	Überlassung von Akten	25,00
5.	Kopien, Drucke	
5.1	- je DIN A 4-Seite (schwarz/weiß)	0,20
	- je DIN A 3-Seite (schwarz/weiß)	0,30
5.2	Vervielfältigungen mit Druckern je Seite	0,25

6.	Fristverlängerungen	5,00
7.	Ablehnung eines Antrages nach Zeitaufwand, mind.	10,00
8.	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, wenn der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	25,00
9.	Abgabe von Satzungen - je angefangene Seite - mindestens jedoch	0,30 2,00
10.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	0,5 LVS ¹
11.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
B	Besondere Verwaltungsgebühren	
12.1	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
12.2	Zweitausfertigungen von Quittungen	1,00
12.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorher-	0,5 LVS ¹

	gehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	
14.	Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung	
14.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung, den Wasserlieferbedingungen sowie die Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
14.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht (nach Wert)	38,00 – 100,00
14.1.2	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	je Anlage 15,00 – max. 75,00 pro Grundstück
14.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund geltender Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
14.2.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 – 100,00
14.2.2	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
14.2.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 – 250,00
15.	Verwaltungszwangsverfahren	
15.1	Mahngebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
15.2	Pfändungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
15.3	Verwertungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
16.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, Grundstücksanschlussanträgen etc.	
16.1	Entwässerungsanträge, Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung	10,00

	oder Veränderung von Eigenheimen (1 WE) je Antrag	
16.2	Bearbeitung von Grundstücksanschlussanträgen (einschließlich Besichtigung vor Ort, Büroarbeiten, Anfahrt, Bauabnahme)	175,00
17.	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
17.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	bis 250,00
17.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange erforderlich sind	bis 500,00
18.	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
18.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
18.1.1	Anordnung der Ersatzvornahme	10,00 – 1.000,00
18.1.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10,00 – 1.000,00
	innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. d. R. 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
18.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	10,00 – 60,00

¹ Lohnstundenverrechnungssatz nach Preisregelungen des Verbandes

- **Satzung Nr. 8/10**
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (ES-WVS)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" erhalten für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung.
2. Diese Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung 150,00 €/mon.
 - b) für die Mitglieder der Verbandsversammlung 75,00 €/mon.
3. Fallen mehrere der unter 2. genannten Voraussetzungen zusammen, wird der höchste Betrag gezahlt

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am Ende des Vormonats für das folgende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch für die Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sonstige Auslagen bzw. Erstattungen

1. Entgangener Arbeitsverdienst
 - a) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstaufschlag im Allgemeinen in Form eines pauschalen Durchschnittsstundensatzes ersetzt. Dieser darf 12,50 € nicht überschreiten. Der Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufschlages und seine Erstattung bleiben davon unberührt.
 - b) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Auslagenersatz
Die notwendigen Auslagen (Betreuungskosten und Reisekosten) werden erstattet. Dem Antrag sind Belege und/oder Nachweise beizufügen.

3. Reisekostenvergütung

- a) Für ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Reisekostenvergütung nach den steuerlichen Höchstsätzen gewährt. Die für hauptamtliche Beamte geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- b) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Antrag erfolgen.

§ 4 Steuerliche Behandlung/Finanzierung

1. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die "Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden", findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zurzeit gilt der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001, Az. 42-S2121-10, Ministerialblatt Nr. 14/ 2002, S. 230, geändert durch Erl. des MF vom 18.02.2009, Az 42-S2121-10 Ministerialblatt Nr. 11/2008, S. 184
2. Die vorstehenden Entschädigungen und Kostenerstattungen sind Verwaltungsaufwendungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen".

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 8/03 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" – Entschädigungssatzung (ES-WVS) vom 10.04.2003, veröffentlicht am 07.05.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 617 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/03 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" - Entschädigungssatzung (ES-WVS) vom 07.12.2005, veröffentlicht am 19.12.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

- **Satzung Nr. 10/10
über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

Abwälzungssatzung (SAA-WVS)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 238), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA Nr. 28/2008, S. 452), sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769, 801), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabeschuld
- § 3 Abgabepflichtiger, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 7 Entsprechende Anwendungen
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (Verband) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Absatz 1 des AG AbwAG festgesetzt wird, wälzt der Verband auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet (Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) eine Abgabe erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird,
 2. in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und deren Überlauf nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist.
 3. rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der

Verband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabeschuld

Die Abgabenschuld entsteht am 1. April des Folgejahres.

§ 3 Abgabepflichtiger, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Veranlagungsjahres, frühestens mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Verbandes.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt am Ende des Veranlagungsjahres, wenn die Direkteinleitung durch Anschluss an die Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Kalenderjahres, in dem diese Abgabe entsteht, auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,89 € im Jahr.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides für das vorangegangene Veranlagungsjahr fällig.
- (3) Der Verband kann den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung in Höhe von 100 % heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabepflichtige und ihre Vertreter haben für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Verband die Besichtigung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten.

§ 7 Entsprechende Anwendungen

- (1) Für Verfahren nach dieser Satzung sind die folgenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 28/2008 S. 452) und des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2009 (GVBl. LSA S. 504) entsprechend anzuwenden.
- (2) Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.
- (3) Die Abwasserabgabe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) I.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 10/03 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwälzungssatzung (AS-WVS) vom 16.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen Nr. 3/03, 4/03 und 10/03 vom 23.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 36 vom 19.08.2009, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

Satzung Nr. 11/10

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), , zuletzt geändert aufgrund Verordnung vom 07.10.2009 (GVBl. LSA, S. 504), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 238), der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) und der Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS) vom 09.06.2004, veröffentlicht am 27.07.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 738 und in den öffentlichen Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert in der 2. Änderungssatzung (VS-WVS) zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung vom 05.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 19 am 18.12.2007 hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" - nachfolgend Verband genannt – unterhält nach Maßgabe dieser Satzung eine zentrale Trinkwasserversorgung Bernburg in Teilen des Verbandsgebietes (Anlage). Sie beginnt an der Fernwasserabgabestelle oder dem Messschacht des Vorlieferanten und endet in der Regel vor der Armatur hinter der Wassermengenmeseinrichtung.
- (2) Der Verband unterhält im Industriegebiet Altenburger Chaussee eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Trinkwasserversorgung. Sie beginnt an der Fernwasserabgabestelle und endet vor der Armatur hinter der Wassermengenmeseinrichtung beim Kunden.

§ 2 Trinkwasserversorgungspflicht

Die Trinkwasserversorgung ist Pflichtaufgabe des Verbandes. Sie umfasst die Bereitstellung des Wassers zum Zwecke des Trinkens, der Speisenbereitung und der Betreibung von sanitären Einrichtungen für die Bevölkerung und im Versorgungsgebiet beschäftigte Mitarbeiter von Unternehmen, Behörden usw. Für sonstige Abnehmer stellt der Verband Trink- und Betriebswasser im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer kann vom Verband den Anschluss an die öffentliche Anlage verlangen, sobald diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt wurde und ist berechtigt, vom Verband einen Versorgungsvertrag für den Trinkwasserbedarf zu verlangen und nach Vertragsabschluss diesen aus der öffentlichen Anlage zu decken.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich an die öffentliche Anlage anzuschließen sobald auf seinem Grundstück Trinkwasser benötigt wird und hat den gesamten Trinkwasserbedarf auf dem Grundstück aus der öffentlichen Anlage zu decken.
2. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag teilweise oder vollständig vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt werden, wenn das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Anschluss technisch und wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 5 Versorgungsvertrag und Entgeltzahlung

Das Versorgungsverhältnis wird privatrechtlich auf der Grundlage der AVB Wasser V ausgestaltet. Die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages, die Vertragsbedingungen und die Entgeltzahlung werden in "Allgemeinen Lieferbedingungen für die Versorgung mit Wasser" des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" weiter konkretisiert.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen".

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 11/03 über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS) vom 10.04.2003, veröffentlicht am 07.05.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 617 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

- **Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/10 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 die folgenden Wasserlieferbedingungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (WLB-WVS) als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
- § 2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
- § 3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- § 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)
- § 7 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)
- § 8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)
- § 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)
- § 10 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)
- § 11 Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)
- § 12 Auskünfte
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (Verband) schließt den Versorgungsvertrag schriftlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen:
 1. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
 2. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
 3. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

§ 2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % des ansetzbaren Aufwandes des Verbandes.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge¹⁾ des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurde oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 nach der nachstehenden Baukostenzuschussregelung des Verbandes:
 1. Der Baukostenzuschuss beträgt 85,00 €/m Straßenfrontlänge.
 2. Ist die Straßenfrontlänge im Einzelfall nicht relevant ($2:1 < \text{Straßenfrontlänge} : \text{Grundstückstiefe} < 1:3$) oder nicht bestimmbar, so errechnet er sich wie folgt über die Grundstücksfläche F:
 - a) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe $< 1:3$ $0,57 \times F^{0,5}$
 - b) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe $> 2:1$ $0,71 \times F^{0,5}$
 - c) Straßenfrontlänge nicht zu ermitteln $0,64 \times F^{0,5}$

¹⁾ Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) nach dem Frontmetermaßstab ist die Geltendmachung eines weiteren BKZ nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV ausgeschlossen, da sich auch bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung das der BKZ-Berechnung zu Grunde liegende Kriterium nicht ändert (Frontlänge des Grundstücks). Gleiches gilt auch für die Bemessung des BKZ nach der Grundstücksfläche oder anderen invariablen Kriterien. Die Erhebung eines weiteren BKZ kommt daher nur bei der Verwendung der in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannten variablen Kriterien wie Geschossfläche oder Wohnungseinheiten oder vergleichbaren Kriterien in Betracht.

§ 3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Hat ein Eigentümer mehrere Grundstücke, so kann er beim Verband die zusammenhängende Versorgung dieser Grundstücke über einen Anschluss beantragen. Den Umbauaufwand trägt der Grundstückseigentümer.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Verband mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Hausanschluss versorgen und sich Regelungen der Kostenteilung für die Herstellung des gemeinsamen Hausanschlusses vorbehalten.

- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung des Verteilungsnetzes, der Anschlussleitung und der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der Anschlussleitung.
- (3) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Verbandes zu beantragen.

- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (6) Die Unterhaltung und Erneuerung von Hausanschlüssen durch den Verband und auf Kosten des Verbandes erfolgt gemäß AVBWasserV nur für Hausanschlüsse, die Eigentum des Verbandes sind. Befindet sich der Anschluss in Eigentum des Anschlussnehmers, hat dieser die Kosten zu tragen. Befinden sich Teile des Hausanschlusses in Eigentum des Anschlussnehmers, sind die Kosten entsprechend dem Anteil an dem gesamten Hausanschluss durch den Anschlussnehmer zu tragen. Änderungen am Hausanschluss auf Wunsch des Kunden erfolgen auf Kosten des Grundstückseigentümers. Nach einer Erneuerung des kompletten Hausanschlusses geht dieser in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des Verbandes über.
- (7) Befinden sich Hausanschlüsse oder Teile davon im Eigentum des Kunden, trägt dieser die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie Schließung und Entfernung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile. Eine kostenlose Übertragung an den Verband bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Übertragung setzt einen funktionsfähigen Zustand des Hausanschlusses voraus. Ist das nicht gewährleistet und eine Reparatur oder Erneuerung erforderlich, ist dies im Auftrag des Kunden und auf seine Kosten durchzuführen.
- (8) In Wochenend- und Feriengebieten sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bei Erschließung durch den Verband vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Steht der Grundstückseigentümer nicht fest, sind die Kosten von demjenigen, der den Auftrag für die Erschließung erteilt, zu tragen.
- (9) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Verband berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

§ 4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Herstellung des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungsverpflichtungen zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 2 und 3 dieser Wasserlieferungsbedingungen unberührt.

§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Der Anschlussnehmer hat auf eigene Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. einen beheizbaren Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, wenn die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude mehr als 15 m beträgt. Es kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, wenn der Kunde den Mehr-

aufwand trägt und eine Qualitätsminderung der Trinkwasserversorgung (mindestens zweimaliger Wasserwechsel in der Anschlussleitung pro Tag) nicht zu besorgen ist.

§ 7 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

§ 8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

§ 10 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Der Verband erhebt zweimonatliche Abschlagszahlungen.
- (2) Wurde der Kunde vom Verband zur Selbstablesung aufgefordert oder wurde der Kunde bei der Ablesung nicht angetroffen bzw. war der Zähler nicht zugänglich, ist die Selbstablesung durch den Kunden vorzunehmen und der Verband innerhalb von 7 Tagen entsprechend zu informieren. Liegt das Ableseergebnis nicht termingerecht vor, ist der Verband zur Schätzung des Trinkwasserbezuges berechtigt.
- (3) Bei Kunden, die einen Trinkwasserbezug von mehr als 10.000 m³/Jahr haben, erfolgt die Abrechnung monatlich.

§ 11 Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

- (1) Der Verband zieht von den Kunden, die mit Trinkwasser versorgt werden, die laufenden Entgelte (Grund- und Arbeitspreis) grundsätzlich im Lastschriftverfahren ein.
- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	2,50€
2. Nachinkasso ¹⁾ LVS	0,5 LVS
3. Einstellung der Versorgung ¹⁾	1 LVS
4. Wiederaufnahme der Versorgung ¹⁾	0,5 LVS
5. Fahrtkostenpauschale	13,0 €

¹⁾ zuzüglich und gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Lohnstundenverrechnungssatz und die Fahrzeugpauschale werden für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren kalkuliert und in den Preisregelungen des Verbandes bekannt gegeben.

§ 12 Auskünfte

Der Verband ist berechtigt, für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden zu verwenden bzw. weiterzugeben.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Wasserlieferungsbedingungen gelten für alle Grundstücke im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", die auf der Grundlage der AVBWasserV versorgt werden (siehe Anlage zur Satzung Nr. 11/10).

§ 14 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wasserlieferungsbedingungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/03 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 10.04.2003, veröffentlicht am 07.05.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt Nr. 617 und in den Schaukästen der Gemeinden Domnitz und Rothenburg, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 03.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

• **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Wirtschaftsplan 2010**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat am 02.12.2009 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 175/2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen, der nachstehend bekannt gemacht wird:

Beschluss-Nr. 175/2009 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Erläuterung / Begründung:

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" macht vom Wahlrecht gemäß § 16 (2) GKG-LSA Gebrauch und wendet die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend an. Danach besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; er ist rechtzeitig vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Gemäß § 13 GKG-LSA ist auch die Umlage festzusetzen sowie für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage 1 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i.V.m. §§ 15ff des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" den beiliegenden Nachtragswirtschaftsplan mit folgenden Eckdaten:

1.1 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 16 (2) GKG-LSA entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe - §§ 15ff EigBG.

1.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2010 wird:

- a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	19.408.888,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	19.408.888,00 EUR
Jahresgewinn	0,00 EUR

- b) im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von
Ausgaben in Höhe von

25.280.597,00 EUR
25.280.597,00 EUR

festgesetzt.

1.3 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 9.595.810,00 EUR festgesetzt.

1.4 Verpflichtungsermächtigung

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

1.5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

1.6 Umlagen

Zur teilweisen Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 434.546,28 EUR.

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den Geschäftsführer, den Wirtschaftsplan der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie nach Genehmigung die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und den beschlossenen Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen.
- Der Geschäftsführer wird beauftragt, den notwendigen langfristigen Finanzierungsbedarf (Kredite) unter Einbeziehung von mindestens fünf Finanzdienstleistern auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung gemäß der Vorschriften der Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS) vorzulegen.

Bearbeiter: Frau Kretschmann

Bestätigung:

gez. Schulze
Geschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag

Stimmen gegen den Vorschlag

Stimmenthaltungen

Beratung

Beschluss

zurückgestellt

abgelehnt

Änderung des Beschlussvorschlages *

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: 175/2009

Bernburg (Saale), 02.12.2009

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

Mit Verfügung vom 16.12.2009 hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises die Genehmigung zu dem auf 9.595.810 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ umfasst die Seiten 1 - 42 und ist als Anlage angefügt.

WIRTSCHAFTSPLAN

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

2010

Anmerkung:	Anlage 1 zur Beschlussvorlage 175/2009
Aufgabenträger:	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" Köthensche Straße 54 06046 Bernburg (Saale)
Planungszeitraum:	01.01.2010 bis 31.12.2010
Erstellungsdatum:	30.10.2009
Gesetzlicher Vertreter:	Herr Werner Schulze Geschäftsführer
Bearbeiter:	Frau J. Kretschmann

INHALTSVERZEICHNIS - Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

1.	Allgemeine Angaben	4
2.	Umlage	5
2.1.	Umlageberechnung	5
2.1.1.	Umlageanteile aus Forderungsausfällen Trink-/Schmutzwasser Bernburg	5
2.1.2.	Umlageanteile aus Forderungsausfällen Niederschlagswasser Bernburg	5
2.1.3.	Umlageanteile aus nicht gebührenfähigem Aufwand Bernburg	5
2.1.4.	Umlageanteile aus Forderungsausfällen Schmutzwasser Könnern	6
2.1.5.	Umlageanteile aus Forderungsausfällen Niederschlagswasser Könnern	6
2.1.6.	Umlageanteile aus nicht gebührenfähigem Aufwand Könnern	7
2.1.7.	Umlageanteile aus Beitragsausfällen Könnern	7
2.1.8.	Umlageanteile aus Forderungsausfällen der dezentralen Entsorgung	7
2.2.	Festsetzung der Umlage nach Gemeinden	8
3.	Erfolgsplan	9
3.1.	Allgemeines	9
3.2.	Umsatzerlöse	9
3.3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	9
3.4.	Sonstige betriebliche Erträge	10
3.5.	Materialaufwand	10
3.6.	Personalaufwand	10
3.7.	Abschreibungen	10
3.8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10
3.9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11
3.10.	Sonstige Steuern	11
3.11.	Tabellarische Übersicht	12
4.	Vermögensplan	13
4.1.	Tabellarische Übersicht	13
5.	Stellenübersicht	15
5.1.	ATZ-Ruhephase	15
5.2.	Tabellarische Übersicht	16
6.	Finanzplan	17
6.1.	Ordnung wie Erfolgsplan	17
6.1.1.	Tabellarische Übersicht	17
6.2.	Ordnung wie Vermögensplan	19
6.2.1.	Tabellarische Übersicht	19
6.3.	Investitionsplan	21
6.3.1.	Anteil Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"	21
6.3.1.1.	Tabellarische Darstellung	21
6.3.1.2.	Kommentare zu den Investitionen	22
6.3.2.	Anteil Abwasserentsorgung	23

6.3.2.1.	Tabellarische Darstellung	23
6.3.2.2.	Kommentare zu den Investitionen	24
6.3.3.	Anteil Trinkwasserversorgung	25
6.3.3.1.	Tabellarische Darstellung	25
6.3.3.2.	Kommentare zu den Investitionen	26
6.3.4.	Anteil Zentrale SW-Beseitigung Bernburg	27
6.3.4.1.	Tabellarische Darstellung	27
6.3.4.2.	Kommentare zu den Investitionen	28
6.3.5.	Anteil Zentrale NW-Beseitigung Bernburg	30
6.3.5.1.	Tabellarische Darstellung	30
6.3.5.2.	Kommentare zu den Investitionen	31
6.3.6.	Anteil Zentrale SW-Beseitigung Könnern	32
6.3.6.1.	Tabellarische Darstellung	32
6.3.6.2.	Kommentare zu den Investitionen	33
6.3.7.	Anteil Zentrale SW-Einrichtung Görzig	34
6.3.7.1.	Tabellarische Darstellung	34
6.3.7.2.	Kommentare zu den Investitionen	35
6.3.8.	Anteil Zentrale Trinkwasserversorgung	36
6.3.8.1.	Tabellarische Darstellung	36
6.3.8.2.	Kommentare zu den Investitionen	37
6.3.9.	Übersicht	38
6.4.	Zins-/Tilgungsplan	42
6.4.1.	Tabellarische Darstellung	42

1. Allgemeine Angaben

Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes sind gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238)).

Vorgeschriebene Bestandteile sind:

***der Erfolgsplan,**

***der Vermögensplan,**

***die Stellenübersicht** sowie

***die Umlagen.**

Der Verband ist verantwortlich für die Versorgung mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet Bernburg sowie für die Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im gesamten Verbandsgebiet mit Ausnahme der Niederschlagswasserentsorgung der Gemeinden Domnitz, Görzig und Piethen.

Zur Erledigung dieser Aufgaben betreibt der Verband 14 rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen - neu hinzu gekommen sind durch Zweckvereinbarung die öffentlichen Einrichtungen "Zentrale SW-Beseitigung Görzig" und "Zentrale SW-Beseitigung Piethen" sowie aufgrund der Kooperation mit VNG - Verbundnetz Gas AG die öffentliche Einrichtung "Zentrale SW-Beseitigung Kustrena" als eigenständige Abrechnungsgebiete. Per 31.12.2008 lebten 53.766 Einwohnern im Verbandsgebiet und 1.260 bzw. 269 Einwohner in den Gemeinden Görzig und Piethen.

Die öffentlichen Einrichtungen für die Straßenentwässerung (16) dienen lediglich der separaten Erfassung derjenigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, die auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen.

2. Umlage**2.1. Umlageberechnung****2.1.1. Umlageanteile aus Forderungsausfällen Trink-/Schmutzwasser Bernburg**

Die Berechnung der Umlageanteile der Forderungsausfälle in Höhe von **22.403,54 EUR** erfolgte gemäß § 15 (3) Pkt. 2 der Satzung Nr.1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale -Fuhne-Ziethen" Verbandssatzung (VS-WVS) vom 10.06.2004.

Gemeinde	Umsatz 2008 TW in m²	Umlageanteil in EUR
Baalberge	69.324	779,46
Bernburg (Saale)	1.554.110	17.474,07
Cörmigk	14.977	168,4
Gerbitz	36.354	408,76
Gröna	22.700	255,23
Ilberstedt	89.204	1.002,99
Latdorf	26.865	302,06
Neugattersleben	36.438	409,7
Peißen	57.819	650,1
Plötzkau	43.152	485,19
Poley	18.412	207,02
Preußlitz	23.173	260,56
	1.992.528	22.403,54

2.1.2. Umlageanteile aus Forderungsausfällen Niederschlagswasser Bernburg

In der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasser traten Forderungsausfälle in Höhe von **48.542,78 EUR** auf. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäß § 15 (3) Pkt. 3 VS-WVS. Danach werden Aufwendungen der Niederschlagsentwässerung nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen per 31.12. des Vorjahres berechnet.

Gemeinde	Fläche in m² per 31.12.2008	Umlageanteil in EUR
Baalberge	48.578	1.470,21
Bernburg (Saale)	1.341.585	40.603,06
Cörmigk	10.730	324,74
Gerbitz	15.058	455,74
Gröna	12.645	382,70
Ilberstedt	41.818	1.265,61
Latdorf	16.783	507,95
Neugattersleben	32.010	968,78
Peißen	47.844	1.448,00
Plötzkau	19.218	581,63
Poley	11.946	361,54
Preußlitz	5.710	172,82
	1.603.925	48.542,78

2.1.3. Umlageanteile aus nicht gebührenfähigem Aufwand Bernburg

Aufwand, der nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden darf, trat in Höhe von **91.877,33 EUR** auf. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäß § 15 (3) Pkt. 4 VS-WVS.

Gemeinde	Einwohner per per 31.12.2008	Umlageanteil in EUR
Baalberge	1.363	3.122,06
Bernburg (Saale)	30.307	69.420,51
Cörmigk	537	1.230,04
Gerbitz	627	1.436,19
Gröna	554	1.268,98
Ilberstedt	1.171	2.682,27
Latdorf	721	1.651,51
Neugattersleben	890	2.038,61
Peißen	1.236	2.831,15
Plötzkau	1.375	3.149,54
Poley	602	1.378,93
Preußlitz	728	1.667,54
	40.111	91.877,33

2.1.4. Umlageanteile aus Forderungsausfällen Schmutzwasser Könnern

Forderungsausfälle traten im Bereich der Abwasserentsorgung in Höhe von **33.814,24 EUR** auf. Die Berechnung der Umlageanteile für die Gemeinden erfolgte gemäß § 15 (3) Pkt. 2 VS-WVS.

Gemeinde	Umsatz 2008 TW in m³	Umlageanteil in EUR
Alsleben (Saale)	112.490	5.114,85
Könnern	283.510	12.891,03
Gerlebogk	9.835	447,19
Schackstedt	11.450	520,62
Wiendorf	8.606	391,32
Rothenburg	297.163	13.511,83
Domnitz	20.616	937,40
	743.670	33.814,24

2.1.5. Umlageanteile aus Forderungsausfällen Niederschlagswasser Könnern

Forderungsausfälle in der Öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasser traten in Höhe von **19.983,24 EUR** auf. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäß § 15 (3) Pkt.3 VS-WVS.

Gemeinde	Fläche in m²	Umlageanteil
	per 31.12.2008	in EUR
Alsleben (Saale)	61.035	5.966,90
Könnern	118.658	11.600,17
Gerlebogk	997	97,50
Schackstedt	2.227	217,68
Wiendorf	180	17,60
Rothenburg	21.311	2.083,39
Domnitz	0	0,00
	204.409	19.983,24

2.1.6. Umlageanteile aus nicht gebührenfähigem Aufwand Könnern

Aufwand, der nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden darf, trat in Höhe von **52.113,16 EUR** auf. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäss § 15 (3) Pkt. 4 VS-WVS.

Gemeinde	Einwohner	Umlageanteil
	per 31.12.2008	in EUR
Alsleben (Saale)	2.625	10.018,09
Könnern	7.867	30.023,74
Gerlebogk	320	1.221,25
Schackstedt	441	1.683,04
Edlau	501	1.912,02
Wiendorf	321	1.225,07
Rothenburg	834	3.182,89
Domnitz	746	2.847,06
	13.655	52.113,16

2.1.7. Umlageanteile aus Beitragsausfällen Könnern

Beitragsausfälle aufgrund der gesetzlichen Festlegungen für übergroße Grundstücke § 6c (2) KAG-LSA, entstanden im Entsorgungsgebiet Könnern in Höhe von **162.301,93 EUR**. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäss § 15 (3) Pkt.1 VS-WVS.

Gemeinde	Einwohner	Umlageanteil
	per 31.12.2008	in EUR
Alsleben (Saale)	2.625	32.388,82
Könnern	7.867	97.067,76
Gerlebogk	320	3.948,35
Schackstedt	441	5.441,32
Wiendorf	321	3.960,70
Rothenburg	834	10.290,39
Domnitz	746	9.204,59
	13.154	162.301,93

2.1.8. Umlageanteile aus Forderungsausfällen der dezentralen Entsorgung

Forderungsausfälle im Bereich der dezentralen Entsorgung traten in Höhe von **3.510,06** EUR auf. Die Berechnung der Umlageanteile erfolgt gemäss § 15 (3) Pkt. 4 VS-WVS.

Gemeinde	Einwohner per per 31.12.2008	Umlageanteil in EUR
Baalberge	1.363	88,98
Bernburg (Saale)	30.307	1.978,56
Cörmigk	537	35,06
Gerbitz	627	40,93
Gröna	554	36,17
Ilberstedt	1.171	76,45
Latdorf	721	47,07
Neugattersleben	890	58,10
Peißen	1.236	80,69
Plötzkau	1.375	89,77
Poley	602	39,30
Preußlitz	728	47,53
Alsleben (Saale)	2.625	171,37
Könnern	7.867	513,59
Gerlebogk	320	20,89
Schackstedt	441	28,79
Erlau	501	32,71
Wiendorf	321	20,96
Rothenburg	834	54,45
Domnitz	746	48,69
	53.766	3.510,06

2.2. Festsetzung der Umlage nach Gemeinden

3. Erfolgsplan

3.1. Allgemeines

Der Erfolgsplan wurde gemäß § 16 (2) GKG-LSA i.V.m. § 16 (1) 3 Nr. 1 EigBG aufgestellt und enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Planjahres 2010.

Die einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen wurden, soweit sie einzeln zurechenbar sind, den öffentlichen Einrichtungen direkt zugeordnet.

Die anfallenden Gemeinkosten wurden auf die öffentlichen Aufgaben (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung) gemäß Verteilungsschlüssel 2009 im Verhältnis 43,5 : 56,5% verteilt.

Die Verteilung des Gemeinkostenanteils für den gesamten Abwasserbereich erfolgt:

- a) über die Kostenträger Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Dienstleistungen
- b) auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen des Schmutzwasserbereiches der Entsorgungsgebiete Bernburg, Könnern, Görzig und Piethen

Aufteilungsgrundlage auf die Kostenträger bildet der prozentuale Anteil am Gesamtumsatz.

Für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser erfolgt die Berechnung des prozentualen Anteils für die Entsorgungsgebiete Bernburg und Könnern nach den veranlagten Flächen.

Die Verteilung des Gemeinkostenanteils des Kostenträgers Schmutzwasser auf die öffentlichen Einrichtungen erfolgt nach den angeschlossenen Einwohnern per 30.06.

3.2. Umsatzerlöse

Die geplanten Umsatzerlöse aus der zentralen Schmutzwasserbeseitigung basieren auf der Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2008 unter Berücksichtigung der Investitionen für die Jahre 2009 und 2010. Grundlage bilden die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke per 31.12.2008. Für das Entsorgungsgebiet Bernburg wird ein Schmutzwasseranfall in Höhe des Jahres 2008 erwartet. Auf Grund abgeschlossener Baumaßnahmen und damit erfolgter Umschlüsse wird mit einem Anstieg des Schmutzwasseranfalls im Entsorgungsgebiet Könnern gerechnet. Damit verbunden ist ein Umsatzrückgang in der dezentralen Entsorgung.

Die Berechnung der Umsatzerlöse für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser basiert auf den angeschlossenen überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen. Die zu entwässernde Gesamtfläche umfasst hierbei im Entsorgungsgebiet Bernburg 1.603.925 m² und im Entsorgungsgebiet Könnern 204.409 m².

Die geplanten Umsatzerlöse im Trinkwasserbereich entsprechen mengenmäßig der für das Wirtschaftsjahr 2008 geplanten Größenordnung.

Unter der Gesamtposition Umsatzerlöse werden auch die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse sowie der vereinnahmten Beiträge ausgewiesen.

Die sich aus der für die Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 vorzunehmenden Kalkulation ergebenden Gebührenanpassungen sind separat dargestellt (Sonstige betriebliche Erträge/Entnahme aus Gebührenerücklage), um den geforderten Ausgleich des Erfolgsplanes zu erreichen. Voraussetzung für diesen Ausgleich ist die Beschlussfassung der kalkulierten Gebührensätze durch die Verbandsversammlung.

3.3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind Leistungen, die vom eigenen ingenieur-technischen Personal erbracht werden. Dabei handelt es sich um Personaleinzelkosten, Materialgemeinkosten, Fuhrparkkosten und Ingenieurleistungen, die auf die Investitionen der einzelnen öffentlichen Einrichtungen entfallen.

3.4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die pauschale Beteiligung der Stadt Bernburg (Saale) an den Betriebskosten der Kläranlage Bernburg, die Kostenerstattung aus der Reinigung der Straßeneinläufe sowie die Kostenerstattung für die Unterhaltung des öffentlichen Anteils der Straßenentwässerung der Entsorgungsgebiete Bernburg und Könnern.

Weiterhin werden hierunter Erträge aus Nebengeschäften und Einnahmen aus Verwaltungsgebühren sowie die Auflösung erhaltener Fördermittel geplant. Ebenfalls enthält diese Position die Erträge aus der geplanten Umlage 2010.

3.5. Materialaufwand

Diese Position erfasst die Aufwendungen und Kosten für den Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie den Verbrauch an fremden Leistungen.

In den Planansätzen wurden pauschale Preisanpassungen berücksichtigt. Für Fernwasser erhöhte sich der Bezugspreis von durchschnittlich 0,57 EUR auf 0,59 EUR.

3.6. Personalaufwand

Bei der Planung des Personalaufwandes wurde berücksichtigt, dass der TV-V erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden kann. Die Steigerung um 133.431 EUR gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2009 resultiert aus einer angenommenen Anpassung der Gehälter der Entgeltgruppen 9 bis 15 auf 100% des Tarifes West sowie einer angenommenen Tarifierhöhung um 2,8% für alle Entgeltgruppen.

In der Ruhephase der Altersteilzeit befinden sich fünf Mitarbeiter.

3.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage des bestehenden Anlagenbestandes sowie der geplanten Investitionen für das Planjahr 2010 ermittelt. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die Abschreibungssätze bewegen sich im Rahmen der Abschreibungstabellen der Bundesfinanzverwaltung; so werden beispielsweise Haupt- und Verbindungsleitungen im Abwasserbereich mit 50 Jahren und Schmutzwasser-Druckleitungen mit 30 Jahren abgeschrieben. Der durchschnittliche Abschreibungssatz für das gesamte Sachanlagevermögen (Trinkwasser und Abwasser) liegt per 31.12.2008 bei 2,77%.

3.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden alle Aufwendungen, die die Verwaltung betreffen, wie Mieten und Pachten, Telefongebühren, Porto, Wartung der EDV-Anlagen, Sicherheitsdienst, Büromaterial, Jahresabschlusskosten, Steuerberatung, Rechtsanwaltskosten u.ä. geplant. Für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser wird die errechnete Abwasserabgabe eingestellt. Darüber hinaus werden unter dieser Position die uneinbringlichen Forderungen entsprechend der Umlage veranschlagt.

Desweiteren enthalten sind die Kosten aus der unentgeltlichen Wertabgabe gemeinsam genutzten Anlagevermögens durch die Verwaltung. Die Weiterberechnung der unentgeltlichen Wertabgabe ist eine Festlegung, die aus der in 2003 durchgeführten Betriebsprüfung stammt. Danach wird das Wahlrecht gemäss A 212 Abs. 3 Nr. 2 UStR in Anspruch genommen, d.h. Vorsteuerbeträge (aus dem Bereich Trinkwasser), die auf den Bezug einheitlicher Gegenstände entfallen, sind in vollem Umfang abziehbar.

Zum Ausgleich unterliegt die Nutzung für den "nicht unternehmerischen Bereich" (Abwasserentsorgung) als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a S. 1 Nr. 1 UStG der Steuerpflicht. Das bedeutet, dass die auf die Verwaltung entfallenden anteiligen Abschreibungen für den Abwasserbereich - also in Höhe von 56,5% - der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (zur Zeit 19%) unterliegen.

3.9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufteilung der Zinsen auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen erfolgt entsprechend dem Anteil am Anlagevermögen zu Herstellungskosten, bereinigt um erhaltene Fördermittel, Beiträge und Baukostenzuschüsse.

Die geplanten Aufwendungen beinhalten Zinsen für langfristige Kredite laut beiliegendem Zins- und Tilgungsplan.

Der Zinsaufwand für das Entsorgungsgebiet Bernburg enthält neben den Zinsen für getätigte Investitionen auch Zinsaufwendungen aus der Übernahme des Altvermögens der ehemaligen Midewa GmbH.

Die Aufteilung der Zinsen auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen erfolgt entsprechend dem Anteil am Anlagevermögen zu Herstellungskosten, bereinigt um erhaltene Fördermittel, Beiträge und Baukostenzuschüsse.

3.10. Sonstige Steuern

Unter dieser Position werden die Aufwendungen für die Kfz-Steuern sowie die Grundsteuern für verbandseigene Grundstücke geplant.

3.11. Tabellarische Übersicht

Bezeichnung	Vorjahr	Geschäfts	Wirtschaftsjahr
	2008	2009	2010
1 Umsatzerlöse	15.660.411	15.933.508	15.878.578
2 Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3 Andere aktivierte Eigenleistungen	286.785	265.970	226.611
4 Sonstige betriebliche Erträge	2.332.924	2.277.934	3.023.699
davon Erträge aus Umlage	0	0	434.546
5 Materialaufwand	3.221.745	3.331.398	3.391.286
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.178.695	2.361.171	2.415.709
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.043.049	970.226	975.577
6 Personalaufwand	2.813.373	2.896.609	3.030.040
a) Löhne und Gehälter	2.255.794	2.332.216	2.471.017
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	557.578	564.393	559.023
davon für Altersversorgung	0	0	0
7 Abschreibungen	5.985.644	6.059.182	6.135.198
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	5.985.644	6.059.182	6.135.198
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0	0	0
davon nach § 254 HGB	0	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0	0	0
davon nach § 254 HGB	0	0	0
8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.579.585	1.320.376	1.523.859
davon Aufwand aus Umlage	0		290.556
9 Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen .	0	0	0
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	490.052	318.000	280.000
davon aus verbundenen Unternehmen ..	0	0	0
12 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.529.176	5.178.024	5.322.213
davon aus verbundenen Unternehmen ...	0	0	0
14 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-359.352	9.823	6.292
15 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0
16 Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0
17 Außerordentliche Erträge	0	0	0
18 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
19 Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
20 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.721	0	0
21 Sonstige Steuern	5.432	5.925	6.294
Jahresgewinn / -verlust	-378.505	3.898	0

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns	oder	Behandlung des Jahresverlustes
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) zur Einstellung in Rücklagen		b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers		c) auf neue Rechnung vorzutragen
d) auf neue Rechnung vorzutragen		

4. Vermögensplan**4.1. Tabellarische Übersicht**

Finanzierungsmittel		Einnahmen
Bezeichnung		Wirtschaftsjahr 2010
1	Zuführung zum Stammkapital	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0
3	Jahresgewinn	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge	8.713.767
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge	0
7	Kredite	9.595.810
	a) von den Verbandsmitgliedern	0
	b) von Dritten	9.595.810
8	Abschreibungen und Anlagenabgänge	6.135.198
9	Entnahme aus Rücklagen	835.822
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0
	Finanzierungsmittel gesamt	25.280.597

Finanzierungsbedarf

Ausgaben

Bezeichnung

**Wirtschaftsjahr
2010**

1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	18.309.577
	für Abwasserentsorgung	16.514.339
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0
	Gesamtausgabebedarf	0
	Bisher bereitgestellt	0
	für Trinkwasserversorgung	1.795.238
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0
	Gesamtausgabebedarf	0
	Bisher bereitgestellt	0
2	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0
3	Rückzahlung von Stammkapital	0
4	Entnahme von Rücklagen	0
5	Jahresverlust	0
6	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	0
7	Auflösung Ertragszuschüsse	2.446.004
8	Tilgung von Krediten	4.450.204
9	Zuführung zu Rücklagen	74.812
10	Gewährung von Krediten	0
	a) an Verbandsmitglieder	0
	b) an Dritte	0
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0
	Finanzierungsbedarf gesamt	25.280.597

5. Stellenübersicht

5.1. ATZ-Ruhephase

Bei fünf Stellen befinden sich die Mitarbeiter in der Ruhephase der Altersteilzeit.

5.2. Tabellarische Übersicht

Nr.	Bezeichnung	Beschäftigt als	Vergütungs- / Lohngruppe	Zahl der erforderlichen Stellen im Planjahr 2010	Zahl der Stellen davon am 30.Juni 2009		
					gesamt	besetzt	Nicht besetzt
1	Mitarbeiter	-	3	-	-	-	-
2	Mitarbeiter	-	4	3	2	2	1
3	Mitarbeiter	-	5	6	6	6	-
4	Mitarbeiter	-	6	16	16	16	-
5	Mitarbeiter	-	7	14	14	14	-
6	Mitarbeiter	-	8	7	7	7	-
7	Mitarbeiter	-	9	6	6	6	-
8	Mitarbeiter	-	10	3	3	3	-
9	Mitarbeiter	-	11	4	4	4	-
10	Mitarbeiter	-	12	1	1	1	-
11	Mitarbeiter	-	15	1	1	1	-
	Summen			61	60	60	1

6. Finanzplan**6.1. Ordnung wie Erfolgsplan****6.1.1. Tabellarische Übersicht**

Bezeichnung	Geschäfts jahr 2009	Wirtschafts jahr 2010	Planjahr 2 2011	Planjahr 3 2012	Planjahr 4 2013
1 Umsatzerlöse	15.933.508	15.878.578	15.925.557	15.617.393	15.619.135
2 Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0
3 Andere aktivierte Eigenleistungen	265.970	226.611	226.611	226.611	226.611
4 Sonstige betriebliche Erträge	2.277.934	3.023.699	2.350.691	2.530.975	2.425.248
davon Erträge aus Umlage	0	434.546	0	0	0
5 Materialaufwand	3.331.398	3.391.286	3.476.967	3.534.598	3.587.929
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.361.171	2.415.709	2.446.039	2.473.290	2.502.290
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	970.226	975.577	1.030.928	1.061.308	1.085.639
6 Personalaufwand	2.896.609	3.030.040	3.030.040	3.030.040	3.030.040
a) Löhne und Gehälter	2.332.216	2.471.017	2.471.017	2.471.017	2.471.017
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	564.393	559.023	559.023	559.023	559.023
davon für Altersversorgung	0	0	0	0	0
7 Abschreibungen	6.059.182	6.135.198	5.945.070	5.955.198	5.955.063
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	6.059.182	6.135.198	5.945.070	5.955.198	5.955.063
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0	0	0	0	0
davon nach § 254 HGB	0	0	0	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0	0	0	0	0
davon nach § 254 HGB	0	0	0	0	0
8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.320.376	1.523.859	1.268.992	1.312.201	1.416.518
davon Aufwand aus Umlage		290.556	0	0	0
9 Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen .	0	0	0	0	0
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	318.000	280.000	280.000	280.000	280.000
davon aus verbundenen Unternehmen ..	0	0	0	0	0
12 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.178.024	5.322.213	5.055.712	4.816.934	4.555.434
davon aus verbundenen Unternehmen ...	0	0	0	0	0
14 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.823	6.292	6.078	6.007	6.011
15 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0
16 Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0
17 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
18 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0

Bezeichnung	Geschäfts jahr	Wirtschafts jahr	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4
	2009	2010	2011	2012	2013
19 Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
20 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
21 Sonstige Steuern	5.925	6.294	6.077	6.007	6.007
Jahresgewinn / -verlust	3.898	0	0	0	0

6.2. Ordnung wie Vermögensplan**6.2.1. Tabellarische Übersicht**

Einnahmen		Geschäfts jahr	Wirtschafts jahr	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4
Bezeichnung		2009	2010	2011	2012	2013
1	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Jahresgewinn	3.898	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge	0	8.713.767	2.434.172	260.967	318.332
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge	10.648.165	0	0	0	0
7	Kredite	11.098.404	9.595.810	5.686.341	759.246	972.577
	a) von den Verbandsmitgliedern	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	9.595.810	5.686.341	759.246	972.577
8	Abschreibungen und Anlagenabgänge	6.059.182	6.135.198	5.945.070	5.955.198	5.955.064
9	Entnahme aus Rücklagen	0	835.822	1.204.755	793.237	1.155.069
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0	0	0
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
	Einnahmen gesamt	27.809.649	25.280.597	15.270.338	7.768.648	8.401.042

Ausgaben		Geschäfts jahr	Wirtschafts jahr	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4
Bezeichnung		2009	2010	2011	2012	2013
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	20.794.772	18.309.577	8.120.513	1.020.213	1.290.909
	für Abwasserentsorgung	19.304.826	16.514.339	6.383.239	739.013	1.009.709
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Gesamtausgabebedarf	0	0	0	0	0
	Bisher bereitgestellt	0	0	0	0	0
	für Trinkwasserversorgung	1.489.946	1.795.238	1.737.274	281.200	281.200
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Gesamtausgabebedarf	0	0	0	0	0
	Bisher bereitgestellt	0	0	0	0	0
2	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
3	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
4	Entnahme von Rücklagen	0	0	0	0	0
5	Jahresverlust	0	0	0	0	0
6	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
7	Auflösung Ertragszuschüsse	2.380.240	2.446.004	2.471.448	2.085.324	1.876.489
8	Tilgung von Krediten	4.634.637	4.450.204	4.561.160	4.443.627	5.109.127
9	Zuführung zu Rücklagen	0	74.812	117.217	219.485	124.517
10	Gewährung von Krediten	0	0	0	0	0
	a) an Verbandsmitglieder	0	0	0	0	0
	b) an Dritte	0	0	0	0	0
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0	0
	Ausgaben gesamt	27.809.649	25.280.597	15.270.338	7.768.648	8.401.042

6.3. Investitionsplan**6.3.1. Anteil Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"****6.3.1.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	AW/ TW Betriebs- u. Gesch.ausstatt. ges	3.000	0	0	3.000
2	AW/ TW Maschinen u. masch. Anlagen ges.	4.000	0	0	4.000
3	ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz	713.926	0	244.957	468.969
	gesamt	720.926	0	244.957	475.969
2011					
4	Zuf.ltg. TW u. SW-ÜL Gröna-Aderstedt	617.194	0	14.853	602.341
	gesamt	617.194	0	14.853	602.341
2012					
	gesamt	0	0	0	0
2013					
	gesamt	0	0	0	0

6.3.1.2. Kommentare zu den Investitionen

zu 1) AW/ TW Betriebs- u. Gesch.ausstatt. ges

Anschaffung Laptop zur Verbesserung der Bereitschaftssituation.

zu 2) AW/ TW Maschinen u. masch. Anlagen ges.

Ersatz für verschlissene Technik (Pumpen, Notstromaggregate) nach Bedarf.

6.3.2. Anteil Abwasserentsorgung**6.3.2.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	AW Maschinen u. masch. Anlagen ges.	142.500	0	0	142.500
2	ON Trebitz, dezentrale Entsorgung	115.000	0	35.650	79.350
3	AW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	4.500	0	0	4.500
4	ON Bbg, MWK Bahnhofstr. 2. BA	320.275	0	113.698	206.577
5	ON Bbg, RÜB Richard-Rösicke-Straße	2.629.790	0	933.575	1.696.215
6	ON Bbg, MWK Käthe-Kollwitz-Straße	105.207	0	37.348	67.859
7	ON Bbg, MWK Lindenplatz	123.852	0	43.967	79.885
	gesamt	3.441.124	0	1.164.238	2.276.886
2011					
8	AW Maschinen u. masch. Anlagen ges.	55.000	0	0	55.000
9	AW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	38.000	0	0	38.000
10	ON Bbg, MWK Schillerstr. 2. BA	509.958	0	181.035	328.923
11	ON Bbg, MWK PW Werder zur KA Bernburg	2.710.000	0	962.050	1.747.950
12	ON Bbg, MWK Am Ziegelkolk 3. BA	531.252	0	188.594	342.658
13	ON Bbg, MWK Turmweg/ Erweit. NÖ Talstad	132.745	0	47.124	85.621
	gesamt	3.976.955	0	1.378.803	2.598.152
2012					
14	AW Maschinen u. masch. Anlagen ges.	55.000	0	0	55.000
15	AW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	38.000	0	0	38.000
	gesamt	93.000	0	0	93.000
2013					
16	AW Maschinen u. masch. Anlagen ges.	55.000	0	0	55.000
17	AW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	38.000	0	0	38.000
18	ON Bbg, MWK Annenstraße	488.750	0	173.506	315.244
19	ON Bbg, MWK Kleine Annenstraße	80.500	0	28.578	51.922
20	ON Bbg, MWK Unter den Grundstücken	327.459	0	116.248	211.211
	gesamt	989.709	0	318.332	671.377

6.3.2.2. Kommentare zu den Investitionen

zu 1) AW Maschinen u. masch. Anlagen ges.

Die Anlagegüter der Maschinen und maschinellen Anlagen beinhalten Investitionen für den Ersatz des vorhandenen Kombispülers (vorbehaltlich des Vertrages mit der Stadt Bernburg), planmäßigen Fahrzeugersatz sowie den Erwerb Ex-geschützter Probenehmer zur Verbesserung der Indirekteinleiterüberwachung nach Satzung.

zu 3) AW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.

Die Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhalten Investitionen für den Ersatz der Sicherheitsausrüstung sowie zur Vervollständigung der Laborausstattung.

6.3.3. Anteil Trinkwasserversorgung**6.3.3.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	Photovoltaik, Standort KA Bernburg	568.000	0	0	568.000
2	TW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	66.700	0	0	66.700
3	TW Maschinen und masch. Anlagen ges.	35.000	0	0	35.000
4	TW Immater. Vermögensgegenstände ges.	22.500	0	0	22.500
	gesamt	692.200	0	0	692.200
2011					
5	TW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	91.000	0	0	91.000
6	TW Maschinen und masch. Anlagen ges.	20.200	0	0	20.200
7	TW Immater. Vermögensgegenstände ges.	70.000	0	0	70.000
	gesamt	181.200	0	0	181.200
2012					
8	TW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	91.000	0	0	91.000
9	TW Maschinen und masch. Anlagen ges.	20.200	0	0	20.200
10	TW Immater. Vermögensgegenstände ges.	70.000	0	0	70.000
	gesamt	181.200	0	0	181.200
2013					
11	TW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.	91.000	0	0	91.000
12	TW Maschinen und masch. Anlagen ges.	20.200	0	0	20.200
13	TW Immater. Vermögensgegenstände ges.	70.000	0	0	70.000
	gesamt	181.200	0	0	181.200

6.3.3.2. Kommentare zu den Investitionen

zu 2) TW Betriebs- u. Geschäftsausstatt. ges.

Die Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhalten Investitionen für den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Ausstattung des Verwaltungsgebäudes, zur Fortführung des planmäßigen Austausches von EDV-Hardware im Verband bzw. die Neuanschaffung und Erweiterung der Zeiterfassungstechnik sowie zur Erhöhung der Funktionalität im Zutritt zur Verwaltung.

zu 3) TW Maschinen und masch. Anlagen ges.

Die Anlagegüter der Maschinen und maschinellen Anlagen beinhalten Investitionen für den Ersatz von defekten Anlagen und Einrichtungen sowie planmäßigen Fahrzeugersatz.

zu 4) TW Immater. Vermögensgegenstände ges.

Das Vorhaben beinhaltet Investitionsausgaben für den Erwerb von Software zur Komplettierung und Zusammenführung der Systeme Navision und SAGIS sowie für die Fortführung des planmäßigen Austausches von Software im Verband.

6.3.4. Anteil Zentrale SW-Beseitigung Bernburg**6.3.4.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	ON Bbg, MWK Bahnhofstr. 2. BA	89.357	0	0	89.357
2	ON Bbg, MWK PW Werder zur KA Bernburg	50.000	0	0	50.000
3	Bernburg, Generalentwässerungsplan	30.000	0	0	30.000
4	ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz	192.516	0	0	192.516
5	ON Bbg, RÜB Richard-Rösicke-Straße	733.711	0	0	733.711
6	ON Bbg, GWG A14 SW /Überh. Bauf. II+III	5.296.970	3.707.879	0	1.589.091
7	ON Bbg, MWK Käthe-Kollwitz-Straße	29.353	0	0	29.353
8	ON Bbg, MWK Lindenplatz	34.555	0	0	34.555
	gesamt	6.456.462	3.707.879	0	2.748.583
2011					
9	Zuf.ltg. TW u. SW-ÜL Gröna-Aderstedt	348.284	0	0	348.284
10	Bernburg, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
11	ON Bbg, MWK Schillerstr. 2. BA	142.278	0	0	142.278
12	ON Bbg, MWK PW Werder zur KA Bernburg	756.090	0	0	756.090
13	ON Bbg, MWK Am Ziegelkolk 3. BA	148.219	0	0	148.219
14	ON Bbg, MWK Turmweg/ Erweiter. NÖ Talstad	37.036	0	0	37.036
	gesamt	1.441.907	0	0	1.441.907
2012					
15	Bernburg, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
	gesamt	10.000	0	0	10.000
2013					
16	Bernburg, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
17	ON Bbg, MWK Annenstraße	136.361	0	0	136.361
18	ON Bbg, MWK Kleine Annenstraße	22.460	0	0	22.460
19	ON Bbg, MWK Unter den Grundstücken	91.361	0	0	91.361
	gesamt	260.182	0	0	260.182

6.3.4.2. Kommentare zu den Investitionen**zu 1) ON Bbg, MWK Bahnhofstr. 2. BA**

Mit dem grundhaften Ausbau der B71 ist vorgesehen, den Mischwasserkanal zwischen Hoher Straße und Martinstraße zu erneuern. Im Zuge der Erneuerung werden ebenfalls die Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung neu hergestellt. Die Erneuerung ist notwendig, da Schäden an den Leitungen festgestellt wurden.

zu 2) ON Bbg, MWK PW Werder zur KA Bernburg

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um Planungsleistungen zur Vorbereitung der Investitionsmaßnahme "Sanierung MWK PW Werder zur KA Bernburg". Hier fallen Ingenieurleistungen und andere Leistungen wie z.B. TV-Befahrung an.

zu 3) Bernburg, Generalentwässerungsplan

Zeitnahe hydraulische- und Schmutzfrachtsimulation für den Einzugsbereich der Kläranlage Bernburg.

zu 4) ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz

Mit dem grundhaften Ausbau der Straßen und Nebenanlagen durch LBB, Landkreis und Stadt ist vorgesehen, den Mischwasserkanal und die Trinkwasserleitung in dem Bereich mit zu erneuern. Dabei werden die Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung neu hergestellt. Die Erneuerung ist auf Grund der Beschaffenheit der Leitung sowie aus hydraulischen Gründen notwendig.

zu 5) ON Bbg, RÜB Richard-Rösicke-Straße

Der Ersatzneubau des Regenüberlaufbeckens in der Richard-Rösicke-Straße am Standort des alten Regenüberlaufbeckens dient der Einhaltung der Schmutzfrachtentlastung von 250 kg CSB im Einzugsgebiet der Kläranlage Bernburg. Mit der Errichtung des Beckens und seiner Ausrüstung wird die in 2009 begonnene Baumaßnahme fortgesetzt und das RÜB kann in Betrieb genommen werden.

zu 6) ON Bbg, GWG A14 SW /Überh. Bauf. II+III

Zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung im Zuge der weiteren Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Bernburg-West an der A 14, Baufeld II und III, ist die Verlegung von 630 m Schmutzwasserkanälen in den Planstraßen sowie die Herstellung einer Abwasserdruckleitung mit einer Länge von ca. 6.500 m vom Gewerbegebiet zur Kläranlage Bernburg mit Parallelverlauf zur B 6n vorgesehen. Parallel dazu ist die Erweiterung der Kläranlage Bernburg notwendig infolge der zu erwartenden Steigerung der Zulauffracht zur Kläranlage durch die zusätzlichen Industrieansiedlungen.

zu 7) ON Bbg, MWK Käthe-Kollwitz-Straße

Der Kanalbau in der Käthe-Kollwitz-Straße ist erforderlich, da Schadensklassen der Klasse 4 und 5 nach ISYBAU durch TV-Befahrung ermittelt wurden und für den Verband nach dem Wasserhaushaltsgesetz, § 7a und § 18a und b Handlungsbedarf besteht.

Dieses Vorhaben wird gemeinsam mit der Stadt Bernburg umgesetzt, da die Stadt für den grundhaften Ausbau der Straße in diesem Bereich eine Förderung erhält.

zu 8) ON Bbg, MWK Lindenplatz

Der Kanalbau am Lindenplatz ist erforderlich, da Schadensklassen der Klasse 4 und 5 nach ISYBAU durch TV-Befahrung ermittelt wurden und für den Verband nach dem Wasserhaushaltsgesetz, § 7a und § 18a und b Handlungsbedarf besteht. Dieses Vorhaben wird gemeinsam mit der Stadt Bernburg umgesetzt, da die Stadt für den grundhaften Ausbau der Straße in diesem Bereich eine Förderung erhält.

6.3.5. Anteil Zentrale NW-Beseitigung Bernburg**6.3.5.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	ON Bbg, MWK Bahnhofstr. 2. BA	230.918	0	113.698	117.220
2	ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz	497.504	0	244.957	252.547
3	ON Bbg, RÜB Richard-Rösicke-Straße	1.896.079	0	933.575	962.504
4	ON Bbg, GWG A14 RW /Überh. Bauf. II+III	1.809.824	1.266.877	0	542.947
5	ON Bbg, MWK Käthe-Kollwitz-Straße	75.854	0	37.348	38.506
6	ON Bbg, MWK Lindenplatz	89.297	0	43.967	45.330
	gesamt	4.599.476	1.266.877	1.373.545	1.959.054
2011					
7	ON Bbg, MWK Schillerstr. 2. BA	367.680	0	181.035	186.645
8	ON Bbg, MWK PW Werder zur KA Bernburg	1.953.910	0	962.050	991.860
9	ON Bbg, MWK Am Ziegelkolk 3. BA	383.033	0	188.594	194.439
10	ON Bbg, MWK Turmweg/ Erweiter. NÖ Talstad	95.709	0	47.124	48.585
	gesamt	2.800.332	0	1.378.803	1.421.529
2012					
	gesamt	0	0	0	0
2013					
11	ON Bbg, MWK Annenstraße	352.389	0	173.506	178.883
12	ON Bbg, MWK Kleine Annenstraße	58.040	0	28.578	29.462
13	ON Bbg, MWK Unter den Grundstücken	236.098	0	116.248	119.850
	gesamt	646.527	0	318.332	328.195

6.3.5.2. Kommentare zu den Investitionen**zu 1) ON Bbg, MWK Bahnhofstr. 2. BA**

Mit dem grundhaften Ausbau der B71 ist vorgesehen, den Mischwasserkanal zwischen Hoher Straße und Martinstraße zu erneuern. Im Zuge der Erneuerung werden ebenfalls die Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung neu hergestellt. Die Erneuerung ist notwendig, da Schäden an den Leitungen festgestellt wurden.

zu 2) ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz

Mit dem grundhaften Ausbau der Straßen und Nebenanlagen durch LBB, Landkreis und Stadt ist vorgesehen, den Mischwasserkanal und die Trinkwasserleitung in dem Bereich mit zu erneuern. Dabei werden die Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung neu hergestellt. Die Erneuerung ist auf Grund der Beschaffenheit der Leitung sowie aus hydraulischen Gründen notwendig.

zu 3) ON Bbg, RÜB Richard-Rösicke-Straße

Der Ersatzneubau des Regenüberlaufbeckens in der Richard-Rösicke-Straße am Standort des alten Regenüberlaufbeckens dient der Einhaltung der Schmutzfrachtlast von 250 kg CSB im Einzugsgebiet der Kläranlage Bernburg. Mit der Errichtung des Beckens und seiner Ausrüstung wird die in 2009 begonnene Baumaßnahme fortgesetzt und das RÜB kann in Betrieb genommen werden.

zu 4) ON Bbg, GWG A14 RW /Überh. Bauf. II+III

Zur Sicherung der Regenwasserableitung im Zuge der weiteren Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Bernburg-West an der A 14, Baufeld II und III, ist die Verlegung von 1.000 m Regenwasserkanälen in den Planstraßen und zur Ableitung zum Sickerbecken sowie die Herstellung eines Sickerbeckens als Erdbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen.

zu 5) ON Bbg, MWK Käthe-Kollwitz-Straße

Der Kanalbau in der Käthe-Kollwitz-Straße ist erforderlich, da Schadensklassen der Klasse 4 und 5 nach ISYBAU durch TV-Befahrung ermittelt wurden und für den Verband nach dem Wasserhaushaltsgesetz, § 7a und § 18a und b Handlungsbedarf besteht.

Dieses Vorhaben wird gemeinsam mit der Stadt Bernburg umgesetzt, da die Stadt für den grundhaften Ausbau der Straße in diesem Bereich eine Förderung erhält.

zu 6) ON Bbg, MWK Lindenplatz

Der Kanalbau am Lindenplatz ist erforderlich, da Schadensklassen der Klasse 4 und 5 nach ISYBAU durch TV-Befahrung ermittelt wurden und für den Verband nach dem Wasserhaushaltsgesetz, § 7a und § 18a und b Handlungsbedarf besteht. Dieses Vorhaben wird gemeinsam mit der Stadt Bernburg umgesetzt, da die Stadt für den grundhaften Ausbau der Straße in diesem Bereich eine Förderung erhält.

6.3.6. Anteil Zentrale SW-Beseitigung Könnern**6.3.6.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	KA Könnern, 2. Nachklärbecken	973.131	549.745	0	423.386
2	ON Bebitz, SW mit PW und ADL	598.970	262.618	0	336.352
3	ON Belleben, 2. BA	1.399.978	557.141	0	842.837
4	ON Piesdorf, Druckentwässerung	789.625	220.780	0	568.845
5	ON Trebitz, dezentrale Entsorgung	33.350	0	0	33.350
6	ON Trebnitz, SW (Rest)	552.197	213.066	0	339.131
7	MW Könnern, Generalentwässerungsplan	30.000	0	0	30.000
	gesamt	4.377.251	1.803.350	0	2.573.901
2011					
8	MW Könnern, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
	gesamt	10.000	0	0	10.000
2012					
9	MW Könnern, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
	gesamt	10.000	0	0	10.000
2013					
10	MW Könnern, Generalentwässerungsplan	10.000	0	0	10.000
	gesamt	10.000	0	0	10.000

6.3.6.2. Kommentare zu den Investitionen**zu 1) KA Könnern, 2. Nachklärbecken**

Die Kläranlage Könnern wird an der Grenze der derzeitigen Kapazität betrieben. Zur Gewährleistung der ständigen Betriebssicherheit ist ein 2-straßiger Betrieb durchzusetzen, welcher durch den Bau des 2. Nachklärbeckens gewährleistet wird.

zu 2) ON Bebitz, SW mit PW und ADL

Zentrale Erschließung der Ortslage Bebitz. Die Ortslage wird durch ein Drucksystem erschlossen, jedes Grundstück erhält eine Hauspumpstation. Mit der Erschließung werden 218 Einwohner zentral zur KA Bernburg entwässert.

zu 4) ON Piesdorf, Druckentwässerung

Zentrale SW-Erschließung der Ortslage Piesdorf durch ein Drucksystem mit Anbindung an die Überleitung Belleben-Strenznaundorf zur KA Könnern. Mit der Erschließung werden 140 Einwohner zentral erschlossen.

zu 5) ON Trebitz, dezentrale Entsorgung

Mit der Maßnahme werden vorhandene Mischwasserkanäle erneuert, die zur Ableitung der dezentralen, vollbiologischen Kleinkläranlagen dienen.

zu 6) ON Trebnitz, SW (Rest)

Der Schmutzwasserkanalbau im Ortsteil Trebnitz der Stadt Könnern beinhaltet die Abschnitte im Bereich der Straßen: Lange Straße, Am Winkel und Buschweg. Mit der Realisierung dieser Maßnahme wird die zentrale Erschließung des Ortsteiles Trebnitz der Stadt Könnern abgeschlossen.

zu 7) MW Könnern, Generalentwässerungsplan

Zeitnahe hydraulische- und Schmutzfrachtsimulation für den Einzugsbereich der Kläranlage Könnern.

6.3.7. Anteil Zentrale SW-Einrichtung Görzig**6.3.7.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	KA Görzig	452.200	245.900	0	206.300
2	ON Görzig, SW	396.300	218.060	0	178.240
	gesamt	848.500	463.960	0	384.540
2011					
3	KA Görzig	815.200	402.752	0	412.448
4	ON Görzig, SW	1.222.800	604.128	0	618.672
	gesamt	2.038.000	1.006.880	0	1.031.120
2012					
5	ON Görzig, SW	626.013	260.967	0	365.046
	gesamt	626.013	260.967	0	365.046
2013					
	gesamt	0	0	0	0

6.3.7.2. Kommentare zu den Investitionen**zu 1) KA Görzig**

Mit der Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Görzig an den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" besteht die Notwendigkeit der Umsetzung des zur Genehmigung eingereichten Abwasserbeseitigungskonzeptes. Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um die Erschließung der Ortslage Görzig mit der Errichtung einer Kläranlage, es werden 1.263 Einwohner angeschlossen.

zu 2) ON Görzig, SW

Mit der Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Görzig an den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" besteht die Notwendigkeit der Umsetzung des zur Genehmigung eingereichten Abwasserbeseitigungskonzeptes. Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um die Erschließung der Ortslage Görzig mit der Errichtung einer Kläranlage, es werden 1.263 Einwohner angeschlossen.

6.3.8. Anteil Zentrale Trinkwasserversorgung**6.3.8.1. Tabellarische Darstellung**

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz	23.906	0	0	23.906
2	Zählerschächte	57.500	0	0	57.500
3	TW - Zuf.-Ltg. nach Poley	142.068	0	16.906	125.162
4	TW - Zuf.-Ltg. nach Peißen/ Kleinw.	517.814	0	31.608	486.206
5	TW Bernburg, Hausanschlüsse	100.000	0	0	100.000
6	TW - Zuf.ltg. Hohendohndorf-Cörmigk	258.750	0	13.992	244.758
	gesamt	1.100.038	0	62.506	1.037.532
2011					
7	Zuf.ltg. TW u. SW-ÜL Gröna-Aderstedt	268.910	0	14.853	254.057
8	TW - Zuf.-Ltg. nach Kleinwirschleben	123.923	0	0	123.923
9	TW - Zuf.-Ltg. nach Leau	509.655	0	12.572	497.083
10	TW Bernburg, Hausanschlüsse	100.000	0	0	100.000
11	TW - Zuf.-Ltg. nach Preußnitz	289.185	0	7.072	282.113
12	TW - Zuf.-Ltg. nach Cörmigk	264.401	0	13.992	250.409
	gesamt	1.556.074	0	48.489	1.507.585
2012					
13	TW Bernburg, Hausanschlüsse	100.000	0	0	100.000
	gesamt	100.000	0	0	100.000
2013					
14	TW Bernburg, Hausanschlüsse	100.000	0	0	100.000
	gesamt	100.000	0	0	100.000

6.3.8.2. Kommentare zu den Investitionen**zu 1) ON Bbg, MWK/TWL B71/ L.-Braille-Platz**

Mit dem grundhaften Ausbau der Straßen und Nebenanlagen durch LBB, Landkreis und Stadt ist vorgesehen, den Mischwasserkanal und die Trinkwasserleitung in dem Bereich mit zu erneuern. Dabei werden die Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung neu hergestellt. Die Erneuerung ist auf Grund der Beschaffenheit der Leitung sowie aus hydraulischen Gründen notwendig.

zu 3) TW - Zuf.-Ltg. nach Poley

Neubau einer Trinkwasserleitung DN 150 mit einer Länge von 730 m zur Abkopplung der Trinkwasserversorgung von der MIDEWA. Mit der Maßnahme wird der Ort direkt vom Verband versorgt.

zu 4) TW - Zuf.-Ltg. nach Peißen/ Kleinw.

Neubau einer Trinkwasserleitung DN 250 mit einer Länge von 2.200 m zur Abkopplung der Trinkwasserversorgung von der MIDEWA. Mit der Maßnahme wird der Ort direkt vom Verband versorgt.

zu 5) TW Bernburg, Hausanschlüsse

Bleileitungen sind im Zeitraum bis 2010 durch ein Auswechslungsprogramm aus dem Trinkwassernetz zu entfernen. Der geplante Jahresumfang sichert diesen Zeitraum in der Auswechslung von Bleianschlüssen im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes ab.

zu 6) TW - Zuf.ltg. Hohendohndorf-Cörmigk

Neubau einer Trinkwasserleitung DN 125 mit einer Länge von 1.400 m zur Abkopplung der Trinkwasserversorgung von der MIDEWA. Mit der Maßnahme wird der Ort direkt vom Verband versorgt.

6.3.9. Übersicht

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2010					
1	Zentrale SW-Beseitigung Bernburg	6.456.462	3.707.879	0	2.748.583
2	Zentrale SW-Beseitigung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
3	Zentrale SW-Beseitigung Kustrena	0	0	0	0
4	Zentrale NW-Beseitigung Bernburg	4.599.476	1.266.877	1.373.545	1.959.054
5	Zentrale SW-Beseitigung Könnern	4.377.251	1.803.350	0	2.573.901
6	Zentrale SW-Beseitigung Edlau	0	0	0	0
7	Zentrale SW-Beseitigung Kanalbenutzung	0	0	0	0
8	Zentrale NW-Beseitigung Könnern	81.650	0	35.650	46.000
9	Zentrale SW-Einrichtung Görzig	848.500	463.960	0	384.540
10	Zentrale SW-Einrichtung Piethen	0	0	0	0
11	Dezentrale Entsorgung I (Fäkalschlamm)	0	0	0	0
12	Dezentrale Entsorgung II (Fäkalwasser)	0	0	0	0
	Abwasserentsorgung	3.441.124	0	1.164.238	2.276.886
	gesamt	19.804.463	7.242.066	2.573.433	9.988.964
1	Straßenentwässerung Stadt BBG	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Baalberge	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Cörmigk	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Gerbitz	0	0	0	0
5	Straßenentwässerung Gröna	0	0	0	0
6	Straßenentwässerung Ilberstedt	0	0	0	0
7	Straßenentwässerung Latdorf	0	0	0	0
8	Straßenentwässerung Neugattersleben	0	0	0	0
9	Straßenentwässerung Peißen	0	0	0	0
10	Straßenentwässerung Plötzkau	0	0	0	0
11	Straßenentwässerung Preußlitz	0	0	0	0
12	Straßenentwässerung Poley	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Straßenentwässerung Stadt Könnern	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Edlau	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Alsleben	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Rothenburg	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Zentrale Trinkwasserversorgung	1.100.038	0	62.506	1.037.532
2	Zentrale TW-Versorgung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
	Trinkwasserversorgung	692.200	0	0	692.200
	gesamt	1.792.238	0	62.506	1.729.732
1	Abwasserentsorgung	19.804.463	7.242.066	2.573.433	9.988.964
2	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
4	Trinkwasserversorgung	1.792.238	0	62.506	1.729.732
	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"	0	0	0	0
	gesamt	21.596.701	7.242.066	2.635.939	11.718.696

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2011					
1	Zentrale SW-Beseitigung Bernburg	1.441.907	0	0	1.441.907
2	Zentrale SW-Beseitigung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
3	Zentrale SW-Beseitigung Kustrena	0	0	0	0
4	Zentrale NW-Beseitigung Bernburg	2.800.332	0	1.378.803	1.421.529
5	Zentrale SW-Beseitigung Könnern	10.000	0	0	10.000
6	Zentrale SW-Beseitigung Edlau	0	0	0	0
7	Zentrale SW-Beseitigung Kanalbenutzung	0	0	0	0
8	Zentrale NW-Beseitigung Könnern	0	0	0	0
9	Zentrale SW-Einrichtung Görzig	2.038.000	1.006.880	0	1.031.120
10	Zentrale SW-Einrichtung Piethen	0	0	0	0
11	Dezentrale Entsorgung I (Fäkalschlamm)	0	0	0	0
12	Dezentrale Entsorgung II (Fäkalwasser)	0	0	0	0
	Abwasserentsorgung	3.976.955	0	1.378.803	2.598.152
	gesamt	10.267.194	1.006.880	2.757.606	6.502.708
1	Straßenentwässerung Stadt BBG	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Baalberge	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Cörmigk	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Gerbitz	0	0	0	0
5	Straßenentwässerung Gröna	0	0	0	0
6	Straßenentwässerung Ilberstedt	0	0	0	0
7	Straßenentwässerung Latdorf	0	0	0	0
8	Straßenentwässerung Neugattersleben	0	0	0	0
9	Straßenentwässerung Peißen	0	0	0	0
10	Straßenentwässerung Plötzkau	0	0	0	0
11	Straßenentwässerung Preußlitz	0	0	0	0
12	Straßenentwässerung Poley	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Straßenentwässerung Stadt Könnern	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Edlau	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Alsleben	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Rothenburg	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Zentrale Trinkwasserversorgung	1.556.074	0	48.489	1.507.585
2	Zentrale TW-Versorgung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
	Trinkwasserversorgung	181.200	0	0	181.200
	gesamt	1.737.274	0	48.489	1.688.785
1	Abwasserentsorgung	10.267.194	1.006.880	2.757.606	6.502.708
2	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
4	Trinkwasserversorgung	1.737.274	0	48.489	1.688.785
	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"	0	0	0	0
	gesamt	12.004.468	1.006.880	2.806.095	8.191.493

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2012					
1	Zentrale SW-Beseitigung Bernburg	10.000	0	0	10.000
2	Zentrale SW-Beseitigung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
3	Zentrale SW-Beseitigung Kustrena	0	0	0	0
4	Zentrale NW-Beseitigung Bernburg	0	0	0	0
5	Zentrale SW-Beseitigung Könnern	10.000	0	0	10.000
6	Zentrale SW-Beseitigung Edlau	0	0	0	0
7	Zentrale SW-Beseitigung Kanalbenutzung	0	0	0	0
8	Zentrale NW-Beseitigung Könnern	0	0	0	0
9	Zentrale SW-Einrichtung Görzig	626.013	260.967	0	365.046
10	Zentrale SW-Einrichtung Piethen	0	0	0	0
11	Dezentrale Entsorgung I (Fäkalschlamm)	0	0	0	0
12	Dezentrale Entsorgung II (Fäkalwasser)	0	0	0	0
	Abwasserentsorgung	93.000	0	0	93.000
	gesamt	739.013	260.967	0	478.046
1	Straßenentwässerung Stadt BBG	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Baalberge	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Cörmigk	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Gerbitz	0	0	0	0
5	Straßenentwässerung Gröna	0	0	0	0
6	Straßenentwässerung Ilberstedt	0	0	0	0
7	Straßenentwässerung Latdorf	0	0	0	0
8	Straßenentwässerung Neugattersleben	0	0	0	0
9	Straßenentwässerung Peißen	0	0	0	0
10	Straßenentwässerung Plötzkau	0	0	0	0
11	Straßenentwässerung Preußlitz	0	0	0	0
12	Straßenentwässerung Poley	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Straßenentwässerung Stadt Könnern	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Edlau	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Alsleben	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Rothenburg	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Zentrale Trinkwasserversorgung	100.000	0	0	100.000
2	Zentrale TW-Versorgung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
	Trinkwasserversorgung	181.200	0	0	181.200
	gesamt	281.200	0	0	281.200
1	Abwasserentsorgung	739.013	260.967	0	478.046
2	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
4	Trinkwasserversorgung	281.200	0	0	281.200
	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"	0	0	0	0
	gesamt	1.020.213	260.967	0	759.246

2013

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
1	Zentrale SW-Beseitigung Bernburg	260.182	0	0	260.182
2	Zentrale SW-Beseitigung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
3	Zentrale SW-Beseitigung Kustrena	0	0	0	0
4	Zentrale NW-Beseitigung Bernburg	646.527	0	318.332	328.195
5	Zentrale SW-Beseitigung Könnern	10.000	0	0	10.000
6	Zentrale SW-Beseitigung Edlau	0	0	0	0
7	Zentrale SW-Beseitigung Kanalbenutzung	0	0	0	0
8	Zentrale NW-Beseitigung Könnern	0	0	0	0
9	Zentrale SW-Einrichtung Görzig	0	0	0	0
10	Zentrale SW-Einrichtung Piethen	0	0	0	0
11	Dezentrale Entsorgung I (Fäkalschlamm)	0	0	0	0
12	Dezentrale Entsorgung II (Fäkalwasser)	0	0	0	0
	Abwasserentsorgung	989.709	0	318.332	671.377
	gesamt	1.906.418	0	636.664	1.269.754
1	Straßenentwässerung Stadt BBG	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Baalberge	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Cörmigk	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Gerbitz	0	0	0	0
5	Straßenentwässerung Gröna	0	0	0	0
6	Straßenentwässerung Ilberstedt	0	0	0	0
7	Straßenentwässerung Latdorf	0	0	0	0
8	Straßenentwässerung Neugattersleben	0	0	0	0
9	Straßenentwässerung Peißen	0	0	0	0
10	Straßenentwässerung Plötzkau	0	0	0	0
11	Straßenentwässerung Preußlitz	0	0	0	0
12	Straßenentwässerung Poley	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Straßenentwässerung Stadt Könnern	0	0	0	0
2	Straßenentwässerung Edlau	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung Alsleben	0	0	0	0
4	Straßenentwässerung Rothenburg	0	0	0	0
	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0
1	Zentrale Trinkwasserversorgung	100.000	0	0	100.000
2	Zentrale TW-Versorgung Altenburger Chaussee	0	0	0	0
	Trinkwasserversorgung	181.200	0	0	181.200
	gesamt	281.200	0	0	281.200
1	Abwasserentsorgung	1.906.418	0	636.664	1.269.754
2	Straßenentwässerung-EG BBG	0	0	0	0
3	Straßenentwässerung-EG Könnern	0	0	0	0
4	Trinkwasserversorgung	281.200	0	0	281.200
	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"	0	0	0	0
	gesamt	2.187.618	0	636.664	1.550.954

6.4. Zins-/Tilgungsplan**6.4.1. Tabellarische Darstellung**

Planjahr	Kreditsumme von Dritten (Anfangsbestand / Jahr)	Tilgung an Dritte	Zinsen an Dritte
Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"			
2010	99.935.900	4.450.203	5.322.212
2011	95.485.696	4.561.159	5.055.712
2012	90.924.536	4.443.627	4.816.934
2013	86.480.909	5.109.126	4.555.433
Trinkwasserversorgung			
2010	19.881.429	877.473	1.122.465
2011	19.003.956	915.607	1.068.897
2012	18.088.349	767.344	1.015.410
2013	17.321.004	1.162.275	959.255
Straßenentwässerung-EG BBG			
2010	0	0	0
2011	0	0	0
2012	0	0	0
2013	0	0	0
Abwasserentsorgung			
2010	80.054.470	3.572.730	4.199.747
2011	76.481.740	3.645.552	3.986.815
2012	72.836.187	3.676.282	3.801.523
2013	69.159.904	3.946.850	3.596.177
Straßenentwässerung-EG Könnern			
2010	0	0	0
2011	0	0	0
2012	0	0	0
2013	0	0	0